

Archiv

INTERNATIONALES WARENVERZEICHNIS

FÜR DEN AUSSENHANDEL

S I T C
April 1953

STATISTISCHES BUNDESAMT

Wiesbaden-Biebrich

August 1954

Vorbemerkungen

1. Hiermit wird eine verbesserte deutsche Übersetzung des Internationalen Warenverzeichnisses für den Außenhandel (SITC) vorgelegt.

Änderungen der INDEXED EDITION gegenüber der zweiten Auflage der SITC wurden berücksichtigt.

2. Der Titel des Originals lautet:

STATISTICAL PAPERS . . . SERIES M No. 10
INDEXED EDITION

COMMODITY INDEXES FOR THE
STANDARD INTERNATIONAL TRADE CLASSIFICATION

(Preliminary Issue)

UNITED NATIONS

NEW YORK, April 1953

Es kann zum Preise von \$ 5 von den Buchhandlungen

Elwert & Meurer, Berlin-Schöneberg, Hauptstr. 101

W. E. Saarbach, Köln-Junkersdorf, Frankenstr. 14

Alexander Horn, Wiesbaden, Spiegelgasse 9

bezogen werden.

3. Die INDEXED EDITION enthält neben dem eigentlichen Schema der SITC ein n u m e r i s c h e s und ein a l p h a b e - t i s c h e s S t i c h w o r t - V e r z e i c h n i s, in denen rund 20 000 einzelne Waren nachgewiesen werden.

Eine deutsche Fassung dieser Stichwortverzeichnisse liegt nicht vor.

4. Eine Gegenüberstellung der Nummern des Internationalen Warenverzeichnisses für den Außenhandel und des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik (SITC/WA) kann vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden-Biebrich, Rheinstraße 25, bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

=====

Vorbemerkungen	III
Vorwort zur INDEXED EDITION	V
Einführung:	
Vorgeschichte	VI
Allgemeiner Zweck	VII
Beschreibung der SITC	VII
Erweiterung und Vereinfachung der SITC	VIII
Angleichung nationaler Warenverzeichnisse an die SITC	X
Zusammenstellung nationaler Zahlen nach der SITC	XI
Nachweis von Banknoten, Münzen und Gold	XI
Zusätzliche Warenverzeichnisse	XIII
Anleitung zur Benutzung der Stichwort-Verzeichnisses zur SITC	XIII
Veröffentlichung von Aussenhandelsstatistiken nach der SITC durch die Vereinten Nationen	XV
Übersicht über die Teile und Abschnitte der SITC	XVI
Internationales Warenverzeichnis für den Außenhandel (SITC).....	1

Vorwort zur INDEXED EDITION

Die vorliegende Ausgabe des Internationalen Warenverzeichnisses für den Aussenhandel (SITC) enthält zum erstenmal Stichwort-Verzeichnisse, die die Zuordnung von rund 20 000 Waren zu SITC-Nummern nachweisen. Eine Beschreibung dieser Stichwort-Verzeichnisse und Gebrauchsanleitungen befinden sich auf den Seiten XIII - XV der Einführung.

Viele Länder haben jetzt mit der Zusammenstellung von Statistiken nach der SITC begonnen. Um ihnen hierbei behilflich zu sein, hatte die Statistische Kommission der Vereinten Nationen auf ihrer 6. Sitzung den Generalsekretär ersucht mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln die Veröffentlichung von Stichwort-Verzeichnissen, aus denen die Zuordnung jeder Ware zur SITC hervorgeht, zu veranlassen.

Diese Veröffentlichung enthält die vorläufige englische Fassung der Stichwort-Verzeichnisse. Es wird damit gerechnet, daß die Regierungen nach Überprüfung und Benutzung der Stichwort-Verzeichnisse Verbesserungsvorschläge einreichen werden, die dann eine endgültige Fassung ermöglichen werden. In der Zwischenzeit bereitet das Statistische Amt eine vorläufige französische Ausgabe der Stichwort-Verzeichnisse und das Inter-Amerikanische Statistische Institut unter Mitwirkung des Statistischen Amtes eine in Kürze erscheinende spanische Fassung des numerischen Stichwort-Verzeichnisses vor.

Nachstehende Einführung (S. VI ff.) erläutert die Entstehung und Anwendung der SITC. Ihre erste Auflage erschien im September 1950, die zweite im Juni 1951. Um den Ländern bis zum Erscheinen der vorliegenden Stichwort-Verzeichnisse den Vergleich ihrer nationalen Verzeichnisse mit der SITC zu erleichtern, war in der ersten Auflage die SITC

1. der Minimumliste des Völkerbundes ¹⁾
2. dem Entwurf des (Genfer) Zolltarifschemas des Völkerbundes ²⁾

gegenübergestellt worden. In der zweiten Auflage war die SITC dem

- Zolltarifschema der Studiengruppe für die Europäische Zollunion ³⁾

über einen Schlüssel, den die Gruppe im April 1951 veröffentlicht hatte, gegenübergestellt worden.

Irrtümer und Druckfehler, die seit der zweiten Auflage festgestellt werden konnten, wurden berichtigt.

Die Benutzer der SITC werden gebeten, Vorschläge zu ihrer Verbesserung an das Statistische Amt der Vereinten Nationen zu richten. Diese Vorschläge werden regelmässig von der Statistischen Kommission geprüft. Es ist anzunehmen, daß das Schema der SITC einzelne international erwünschte Änderungen gestattet.

¹⁾ Minimum List of Commodities for International Trade Statistics of the League of Nations

²⁾ Draft Customs Nomenclature of the League of Nations

³⁾ Tariff Nomenclature, prepared by the European Customs Union Study Group

Einführung

Vorgeschichte

Eine bessere Vergleichbarkeit der Aussenhandelsstatistiken wird seit langem angestrebt; trotzdem wurden erst in den 30er Jahren merkliche Fortschritte zur Lösung dieses Problems erzielt. Im Jahre 1938 veröffentlichte der Völkerbund den Bericht seines Fachausschusses für Statistik "Minimum List of Commodities for International Trade Statistics" 1). Dieser Minimum Liste lag die 1937 beim Völkerbund revidierte Fassung des Entwurfs eines Zolltarifschemas 2) zugrunde.

Seit der Veröffentlichung der Minimum Liste wandelte sich die Struktur des Welthandels in mancher Hinsicht. Ebenso änderte sich das Bedürfnis der Länder, der zwischenstaatlichen Körperschaften und der internationalen Organisationen nach einer besseren internationalen Vergleichbarkeit der Handelsstatistik. Aus diesem Grunde regte die Statistische Kommission der Vereinten Nationen auf ihrer 3. Tagung eine nochmalige Überarbeitung der Minimum Liste des Völkerbundes an, um sie für eine Analyse des heutigen Welthandels verwenden und auch um dem wachsenden Verlangen nach internationaler Vergleichbarkeit gerecht werden zu können. Ferner empfahl die Kommission, den Entwurf eines Warenverzeichnisses durch das Sekretariat der Vereinten Nationen - unter Mitwirkung sachverständiger Berater - ausarbeiten zu lassen und den Regierungen und Fachorganisationen zur Stellungnahme zuzuleiten. Dies geschah im Juni 1948, und bis zum Januar 1949 hatten hierzu 42 Länder und 5 internationale Organisationen Stellung genommen.

Nach Prüfung der eingegangenen Vorschläge wurde der Statistischen Kommission auf ihrer 4. Tagung im April 1949 ein neuer Entwurf vorgelegt. Die Statistische Kommission erklärte sich mit den vorgesehenen Positionen grundsätzlich einverstanden, wollte jedoch der geplanten Gruppierung dieser Positionen erst dann zustimmen, nachdem die Länder Gelegenheit zu erneuter Rückäußerung gehabt hätten.

Auf ihrer 5. Tagung im Mai 1950 prüfte und genehmigte die Statistische Kommission die vom Sekretariat ausgearbeitete endgültige Fassung, die sich auf die zwischen April 1949 und April 1950 übermittelten Ansichten der Regierungen und internationalen Organisationen stützte. Die Statistische Kommission empfahl dem Wirtschafts- und Sozialrat folgende Entschliessung:

"Der Wirtschafts- und Sozialrat

nimmt die von der Statistischen Kommission auf ihrer 3., 4. und 5. Tagung geleistete Arbeit und die Vorschläge der Regierungen und Fachorganisationen zum Internationalen Warenverzeichnis für den Aussenhandel (SITC) zur Kenntnis,

nimmt zur Kenntnis, daß das vorgeschlagene Warenverzeichnis als Grundlage für die systematische Analyse des Welthandels und als allgemeine Grundlage für statistische Berichte an internationale Organisationen dienen kann und somit die Regierungen entlastet,

fordert alle Regierungen auf, sich des Internationalen Warenverzeichnisses für den Aussenhandel (SITC) zu bedienen und

- i) mit nur solchen Änderungen, die den nationalen Erfordernissen entsprechen, zu übernehmen, ohne dabei den Aufbau des Verzeichnisses in Frage zu stellen oder
- ii) die Darstellung ihrer Statistiken derart an die SITC anzugleichen, daß ein internationaler Vergleich möglich wird." 3)

Auf seiner 386. Vollsitzung am 12. Juli 1950 nahm der Wirtschafts- und Sozialrat diese Entschliessung an.

1) Series II. Economic and Financial. 1938 II. A 14 (and corrigendum, 1939)

2) Draft Customs Nomenclature - Series II. Economic and Financial. 1937 II. B 5, vols. 1 and 2

3) Document E/1753

Allgemeiner Zweck

Die Statistische Kommission liess sich bei der Vorbereitung der SITC von folgenden drei wichtigen Erwägungen leiten:

- a) Einige Länder möchten ihre Aussenhandelsstatistik neu gliedern, weil ihr derzeit gültiges Warenverzeichnis veraltet und erneuerungsbedürftig ist. Diese Länder werden daher Richtlinien der Vereinten Nationen über die Gestaltung eines neuen Warenverzeichnisses, das auch von anderen Ländern übernommen werden könnte und damit die Übermittlung statistischer Berichte an internationale Organisationen erleichtern würde, besonders begrüssen.
- b) Die internationalen Organisationen bedürfen laufend und zunehmend regelmässiger und vergleichbarer Angaben über den internationalen Handel. Die Entwicklung der Handelsbesprechungen zwischen den Regierungen hat die Erstellung vergleichbarer Angaben über den Handel zwischen den einzelnen Ländern notwendig gemacht. Die Zusammenstellung regionaler oder globaler Handelsstatistiken ist jedoch gegenwärtig sehr schwierig, wenn nicht praktisch unmöglich, da es kein allgemein gültiges Warenverzeichnis für den internationalen Gebrauch gibt.
- c) Die Schaffung eines internationalen Warenverzeichnisses wird umso dringlicher, als die internationalen Organisationen bei der Anforderung statistischer Daten von den einzelnen Ländern gegenwärtig eine Vielzahl von Verzeichnissen verwenden. Dies ist für die Länder störend und verursacht kostspielige Doppelarbeit, deren Ergebnis nur die Zusammenstellung von Zahlenreihen sein kann, die von vermindertem Wert sind, da sie nicht verglichen werden können. 4)

Die Kommission war der Auffassung, daß alle Anstrengungen gemacht werden sollten, um ein einheitliches internationales Warenverzeichnis einzuführen, das die Meldung von Aussenhandelszahlen an internationale und zwischenstaatliche Organisationen ermöglichen würde. Die Kommission war auch der Überzeugung, daß Statistiken ohne überflüssige Einzelheiten von den Ländern angefordert und alle Rückfragen auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden sollten.

Die Statistische Kommission schlug vor, und der Wirtschafts- und Sozialrat billigte,

- a) die SITC anstelle der Minimum Liste des Völkerbundes für internationale Zwecke einzuführen;
- b) internationale Statistiken nach diesem neuen Warenverzeichnis anzufordern;
- c) alle Organe der Vereinten Nationen, internationale Kommissionen und Fachausschüsse und andere zwischenstaatliche Organisationen auf dieses Warenverzeichnis hinzuweisen und zu ersuchen, Angaben über den internationalen Handel mit diesem neuen Warenverzeichnis zu erfragen. 5)

Beschreibung der SITC

Die 570 Positionen der SITC enthalten in zusammengefasster Form alle Waren des internationalen Handels; sie können erforderlichenfalls für den nationalen Gebrauch weiter aufgegliedert werden. Diese Positionen sind zu 150 wichtigen Gruppen zusammengefasst, aus denen die Waren zu entnehmen sind, die normalerweise für internationale Handelsstatistiken erfragt werden. Diese Gruppen wiederum sind nach allgemeinen Merkmalen

4) Bericht der 5. Sitzung (E/1696 /Rev. 1)

5) Document E/1696/Rev. 1

zu 52 Abschnitten vereinigt. Die Abschnitte schliesslich sind in 10 Teile zusammengefasst, die den gesamten Handel nach hinreichend bekannten Wirtschaftskategorien unterteilen. Eine allgemeine Übersicht über die Art der Gliederung in Nummern, Gruppen und Abschnitte innerhalb eines jeden Teiles der SITC befindet sich am Schluss dieser Einleitung.

Nummern, Gruppen, Abschnitte und Teile der SITC sind links durch eine Schlüsselnummer wie folgt gekennzeichnet:

XXX-XX	bezeichnet eine Nummer
XXX	bezeichnet eine Gruppe
XX	bezeichnet einen Abschnitt
X	bezeichnet einen Teil.

Der Bindestrich zwischen Gruppen- und Nummernbezeichnung soll die Handhabung erleichtern; er gehört nicht zur Schlüsselnummer.

Erweiterung und Vereinfachung der SITC

Der Wirtschafts- und Sozialrat empfiehlt den Regierungen,

entweder die SITC mit nur solchen Änderungen, die den nationalen Erfordernissen entsprechen, zu übernehmen

oder die Darstellung der nationalen Statistiken so zu ändern, daß sie nach der SITC veröffentlicht werden können.

In beiden Fällen steht es den Ländern frei, die SITC je nach Bedarf zu erweitern oder zu vereinfachen.

Eine SITC-Nummer kann durch Unterteilungen erweitert werden. Zu diesem Zweck müssten dem 5-stelligen SITC-Schlüssel weitere Dezimalstellen angefügt werden. Durch die Anwendung der zusätzlichen Schlüsselzahlen 0 bis 9 an 6. und 00 bis 99 an 6. und 7. Stelle läßt sich jede SITC-Nummer in 10 bzw. 100 Unternummern aufgliedern.

Nachstehend einige Beispiele:

681-03 umfasst Rohblöcke, vorgewalzte Blöcke, Brammen, Knüppel, Platinen und anderes Stahlhalbzeug, einschliesslich des legierten Stahls.

A. Die Nummer kann nach der Warenart unterteilt werden in:

681-03.1	Rohblöcke
.2	vorgewalzte Blöcke
.3	Brammen
.4	Knüppel
.5	anderes Stahlhalbzeug

B. Die Nummer kann nach der Beschaffenheit des Stoffes unterteilt werden in:

681-03.1	aus nichtlegiertem Stahl
.2	aus nichtrostendem Stahl
.3	aus anderem legiertem Stahl

C. Die Nummer kann nach der Warenart (A) und nach der Beschaffenheit (B) unterteilt werden in:

681-03.10	Rohblöcke:
.11	aus nichtlegiertem Stahl
.12	aus nichtrostendem Stahl
.13	aus anderem legiertem Stahl

681-03.20	vorgewalzte Blöcke:
.21	aus nichtlegiertem Stahl
.22	aus nichtrostendem Stahl
.23	aus anderem legierten Stahl
.30	Brammen:
.31	aus nichtlegiertem Stahl
.32	aus nichtrostendem Stahl
.33	aus anderem legierten Stahl
.40	Knüppel:
.41	aus nichtlegiertem Stahl
.42	aus nichtrostendem Stahl
.43	aus anderem legierten Stahl
.50	anderes Stahhalbzeug:
.51	aus nichtlegiertem Stahl
.52	aus nichtrostendem Stahl
.53	aus anderem legierten Stahl

D. Die Nummer kann nach ihrer Beschaffenheit (B) und nach der Warenart (A), d.h. in Umkehrung des vorstehenden Beispiels (C) unterteilt werden in:

681-03.10	Nichtlegierter Stahl:
.11	Rohblöcke
.12	vorgewalzte Blöcke
.13	Brammen
.14	Knüppel
.15	anderes Stahhalbzeug
.20	Nichtrostender Stahl:
.21	Rohblöcke
.22	vorgewalzte Blöcke
.23	Brammen
.24	Knüppel
.25	anderes Stahhalbzeug
.30	Anderer legierter Stahl:
.31	Rohblöcke
.32	vorgewalzte Blöcke
.33	Brammen
.34	Knüppel
.35	anderes Stahhalbzeug

In vorstehenden Beispielen ergibt die Zusammenfassung der Unterteilungen die SITC-Nummer 681-03. Die Beispiele A und B stellen einfache Aufgliederungen nach der Warenart bzw. nach der Beschaffenheit dar. Beispiel C ähnelt dem von A, nur geht es auf Einzelheiten ein. Ebenso ähnelt D dem von B. Das Beispiel D stellt eine Umkehrung des Beispiels C dar. Wenn die eine der beiden Methoden angewandt wird, können die Angaben in die Fassung der anderen umtabelliert werden. Es wird ausdrücklich betont, daß in allen oben angeführten Fällen der grundlegende Rahmen des Verzeichnisses unverändert bleibt und es den Benutzern völlig frei steht, die SITC in erweiterter Form anzuwenden.

Allerdings werden die Benutzer ausdrücklich davor gewarnt, die SITC anders als durch den Zusatz von Dezimalstellen zu erweitern. Da die SITC alle Waren erfasst und jede 5-stellige Nummer Waren ausschliesst, die in anderen Nummern enthalten sind, würden durch die Einführung neuer nicht besetzter 5-stelliger Nummern die Angaben eines so unterteilten Verzeichnisses mit den Angaben anderer Länder nicht mehr verglichen werden können. Die unbesetzten 5-stelligen Nummern sind international zu vereinbarenden Änderungen vorbehalten, die erfahrungsgemäss nicht ausbleiben werden.

Länder, die die SITC für den nationalen Gebrauch übernehmen, werden vielleicht nicht alle Nummern benötigen und deshalb die SITC zu vereinfachen wünschen. Rohstoffländer zum Beispiel, deren Ausfuhr sich nur auf wenige Waren beschränken, werden es gewiss für unnötig erachten, alle 570 Nummern auszuweisen. Solche Länder könnten das Warenverzeichnis verdichten, indem sie sich mit den 52 Abschnitten begnügen und in jedem Abschnitt nur Gruppen und Nummern mit den wichtigsten Ausfuhr nachweisen würden. Der Abschnitt 68 "Unedle Metalle" umfasst zurzeit 8 Gruppen und 27 Nummern. Die meisten dieser Gruppen oder Nummern mögen in der Ausfuhr unbedeutend, einige jedoch wichtig sein. Angenommen, Kupfer sei eine wichtige und Blei eine weniger wichtige Ware und ein Nachweis aller anderen unedlen Metalle wäre nicht erforderlich, so kann die SITC wie folgt vereinfacht werden:

ABSCHNITT 68 - UNEDLE METALLE

Gruppe	<u>682</u>	<u>Kupfer</u>
Nummer	682-01	Kupfer und Kupferlegierungen, auch raffiniert, roh
Nummer	682-02	Kupfer und Kupferlegierungen, bearbeitet (Stäbe, Stangen, Bleche, Draht, Rohre, Guß- und Schmiedestücke) ⁶⁾
Gruppe	685	<u>Blei</u>
Gruppe	<u>68X</u> ⁷⁾	<u>Rest des Abschnittes 68</u> (d.h. die Gruppen 681, 683, 684, 686, 687, 689)

Auf diese Weise wird Kupfer ausführlich und Blei nur insgesamt nachgewiesen. Alle übrigen unedlen Metalle sind so zusammengefasst, daß die Gesamtsumme für den Abschnitt "Unedle Metalle" gebildet werden kann.

Ähnliche Vereinfachungen sind auch bei der Einfuhr möglich; es ist jedoch unwahrscheinlich, daß sie so häufig wie bei der Ausfuhr sein werden, ohne daß wichtige Angaben verloren gehen. Die meisten Länder werden wahrscheinlich bei der Einfuhr den größten Teil der 570 Nummern ausweisen wollen. Weitere Vereinfachungen können bei der Bearbeitung der Angaben zur Veröffentlichung vorgenommen werden (siehe unten).

Um Schwierigkeiten zu vermeiden, die den Ländern durch wertmässig unbedeutende Positionen erwachsen könnten, werden folgende Freigrenzen vorgeschlagen:

SITC-Nummern oder -Gruppen mit einem Jahresumsatz im Werte von mehr als 100000 US-Dollar ⁸⁾ sind nachzuweisen; Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß jede Nummer oder Gruppe mit einer Ein- oder Ausfuhr von mehr als 1 v.T. der Gesamtein- oder -ausfuhr nachgewiesen wird. Schliessen diese Freigrenzen einen genauen Nachweis des Handels aus, steht es den Ländern frei, entsprechend niedrigere Freigrenzen festzusetzen.

Nummern, deren Wert unterhalb der Freigrenze liegt, können aus dem Nachweis gestrichen werden, jedoch ist ihr Warenwert in der entsprechenden Gruppe zu erfassen. Ebenso können Gruppen, deren Wert unterhalb der Freigrenze liegt, gestrichen und ihre Angaben in die Summen ihrer Abschnitte einbezogen werden. Abschnitte und Teile sollten jedoch nicht gestrichen werden; denn ihre Zahl ist so gering, ihr Umfang aber derart wichtig, daß ihr Nachweis auch dann international von Bedeutung ist, wenn für sie keine Werte ausgewiesen werden.

Angleichung nationaler Warenverzeichnisse an die SITC

Länder, die die SITC zusätzlich zu ihrem nationalen Verzeichnis verwenden, mögen die SITC als eine Gliederung ansehen, mit der sie ihre Handelsstatistiken für internationale Vergleiche darstellen können. Bei der Einordnung ihrer Angaben in diesen Rahmen sollten sie sich von der Notwendigkeit leiten lassen, die Zuordnung zur SITC möglichst anschaulich darzustellen, um allen Anforderungen nach zwischenstaatlichen Vergleichen sowie regionalen und globalen Handelsstatistiken gerecht zu werden.

6) Diese Nummer kann in oben beschriebener Weise weiter unterteilt werden.

7) Man beachte, daß ein "X" hinter den Nummern des Abschnitts eine Zusammenfassung anzeigt.

8) 0,888671 g Feingold

Bei der Zuordnung der Nummern des nationalen Verzeichnisses zu den Nummern der SITC werden bestimmte nationale Nummern zur Bildung einer SITC-Nummer zusammengezogen und andere in mehrere SITC-Nummern aufgeteilt werden müssen; andere Nummern des nationalen Verzeichnisses werden unterteilt und die unterteilten Nummern mit gleichartigen anderen zusammengefasst werden müssen, um übereinstimmende SITC-Nummern zu bilden. Ein Land weist zum Beispiel nur Baumwolle aus, die SITC jedoch teilt diese Nummer in 4 weitere Nummern auf (663-01 bis 663-04). In diesem Falle wird das Land zweckmässigerweise seine Position für Baumwolle durch Unterteilung erweitern und mit den Positionen des Internationalen Warenverzeichnisses in Übereinstimmung bringen. Ebenso könnte ein Land Industrienähmaschinen in einer Nummer für Industriemaschinen, die keine Einzelheiten über Nähmaschinen angibt, nachweisen; außerdem könnten **Haushaltsnähmaschinen** in der Nummer für Haushaltgeräte untergehen. In einem solchen Falle werden zweckmässigerweise beide Arten von Nähmaschinen durch Unterteilung aus ihrer nationalen Warennummer herausgenommen und zusammen die SITC-Nummer "716-11 Nähmaschinen für Industrie und Haushalt" bilden. Es wird darauf hingewiesen, daß in diesem Falle besondere Unterteilungen in dem nationalen Warenverzeichnis erforderlich werden, um eine Vergleichbarkeit mit der SITC zu erzielen. Diese Unterteilungen sind im Gesamtlauf der statistischen Erfassung von der Ausfüllung der Anmeldescheine bis zur endgültigen nationalen Tarifierung vorzunehmen, damit die Ergebnisse genau in den Rahmen der SITC hineinpassen.

Wenn andererseits der Unterschied zwischen einer nationalen Nummer und einer SITC-Nummer nur gering ist, wird eine besondere Unterteilung der nationalen Nummer nicht notwendig sein, wenn darauf geachtet wird, daß sich derartige Ausnahmen nicht bei bestimmten SITC-Nummern häufen oder Fehler in den Restpositionen verursachen. Praktische Erwägungen dieser Art waren erstmalig von Bedeutung, als man das Internationale Zolltarifschema der SITC anglich, um die in dieser Ausgabe wiedergegebene Verschlüsselung darzustellen.

Zusammenstellung nationaler Zahlen nach der SITC

Die Statistische Kommission hat die Bedeutung einer möglichst raschen Erstellung und Anwendung der SITC für internationale Zwecke anerkannt; sie sieht auch die Schwierigkeiten, die den Ländern erwachsen, wenn sie alle Einzelheiten der SITC berücksichtigen. Sicherlich wird noch einige Zeit vergehen, bevor die Länder die notwendigen Änderungen ihrer nationalen Verzeichnisse vornehmen und die erforderlichen Neuerungen der statistischen Erfassung ihres Handels einführen können. In der Zwischenzeit sollten die nationalen Handelsstatistiken möglichst genau nach der SITC dargestellt werden. Es wird deshalb zur Entlastung der Länder vorgeschlagen, ihre Angaben über den Handel im Jahre 1949 möglichst genau in den Rahmen der SITC einzuordnen und diese Abstimmung erforderlichenfalls auf Abschnitte oder besser auf Gruppen zu beschränken; die Richtung des Handels sollte bei den Abschnitten der SITC angegeben werden. Es wird damit gerechnet, daß alle Länder für 1950 Angaben nach SITC-Gruppen, unterteilt nach Herstellungs- und Verbrauchsländern, machen können. Mit den Regierungen wird über die systematische Darstellung notwendiger, international vergleichbarer Statistiken verhandelt.

Nachweis von Banknoten, Münzen und Gold

Das internationale Warenverzeichnis für den Aussenhandel (SITC) umfasst nur Warennummern für den reinen Warenverkehr. Der Handel mit Gold, Banknoten und Münzen ist demnach ausgeschlossen. Der International Monetary Fund führte hierzu aus:

" In der Erfassung des Gold- und Silberhandels und bei der Ein- und Ausfuhr von Papiergeld wurden gewisse Änderungen vorgenommen, um die Handelsstatistiken den Überlegungen anzugleichen, die im Handbuch für Zahlungsbilanzen (Balance of Payments Manual, herausgegeben vom International Monetary Fund) entwickelt wurden. Zusammenfassend kann gesagt werden: Alle Transaktionen von Gold, gültigen Banknoten und Münzen sind vom Warenverkehr ausgeschlossen. Transaktionen von Silber (ausser gültigen Münzen), Banknoten und Münzen, die noch nicht in Umlauf gesetzt oder wieder aus dem Verkehr gezogen wurden, sind jedoch einbegriffen. Die Gründe für diese Änderungen sind folgende: Infolge seiner einzigartigen Stellung im Welthandel erfordert Gold in der Zahlungsbilanz eine Sonderbehandlung. Gold wird einerseits wie andere Waren gewonnen und verbraucht, andererseits von Finanzkreisen als Mittel zum Ausgleich ausstehender Salden und als wichtiger Bestandteil internationaler Reserven benutzt.

Der Aussenhandel mit reinem Gold gliedert sich daher in zwei Bewegungen: Eine Warenbewegung, die die Gewinnung und den Verbrauch von reinem Gold wiedergibt, und eine Geldbewegung, die die Änderung im Goldbestand eines Landes darstellt. Bei einzelnen Ein- und Ausfuhren lassen sich diese beiden Bewegungen häufig nicht unterscheiden, besonders wenn die Durchführung des gesamten Goldhandels in Händen der Notenbanken liegt. Selbst wenn eine solche Unterscheidung allgemein möglich wäre, besteht die weitere Schwierigkeit darin, daß die Bewegungen nicht notwendigerweise gleich gesehen werden, da ein- und derselbe Vorgang vom Einfuhrland als Zahlung oder Verrechnung und vom Ausfuhrland als Ware erfasst werden kann und umgekehrt. Darüberhinaus besteht ein beträchtlicher Teil des internationalen Goldverkehrs in der Bewegung von Goldreserven, die sich in erster Linie in Finanzzentren befinden. Die Ein- und Ausfuhr von Gold mag in diesem Falle lediglich einen Wechsel im Aufbewahrungsort bedeuten, ohne eine Eigentumsänderung nach sich zu ziehen, wie es z.B. bei der Verschiebung von Gold für Rücklagezwecke nach Finanzzentren geschieht. Aus all diesen Gründen kann der Nachweis von Goldein- und -ausfuhren eines Landes kein umfassendes und systematisches Bild seines Aussenhandels mit Gold geben. Es wird daher vorgeschlagen, den Goldhandel nicht in die Handelsstatistiken aufzunehmen. Gold in diesem Sinne heisst:

- 1) Münz- und Barrengold,
- 2) ungeläutertes Gold,
- 3) teilweise bearbeitetes Gold.

Ungeläutertes Gold schliesst mit anderen Metallen vermishtes Gold (z.B. Kupferbarren), Goldgehalt von Abfall und Kehrlicht, Goldkonzentrate und gewinnbaren Goldgehalt von Erzen ein. Teilweise bearbeitetes Gold umfasst Platten, Bleche, Draht und andere Golderzeugnisse, deren Goldwert 80 % oder mehr des Gesamtwertes darstellt. Diese weitgefasste Begriffsbestimmung von Gold ist notwendig, da viele goldgewinnende Länder ihre Produktion in ungeläuterter Form ausführen und viele goldverbrauchende Länder ihren Bedarf in teilweise verarbeiteter Form einführen. Private Goldhortung ist nach den Begriffsbestimmungen des International Monetary Fund im Goldverbrauch einbegriffen, und ein beträchtlicher Teil des Goldes wird an den Goldmärkten, die die Nachfrage der Goldhorte befriedigen, in Form von teilweise verarbeitetem Gold gehandelt. Es wäre wünschenswert, nach Möglichkeit umfassende Angaben über den Goldverkehr als Ergänzung zu den Angaben über den reinen Warenverkehr zu veröffentlichen. Es wird empfohlen, die Vorgänge, die in Tabelle III des Handbuches des International Monetary Fund beschrieben sind, durch solche zusätzliche Angaben möglichst vollständig zu erfassen. Neben dem Goldhandel sollte auch der übrige Geldverkehr - gültige Banknoten und Münzen - von der Handelsstatistik ausgeschlossen werden. Banknoten und Münzen werden ähnlich den Effekten als Forderung an das Ausgabeland und nicht als Ware betrachtet. Einfuhren noch nicht im Umlauf befindlicher Banknoten dagegen werden wie Druckerzeugnisse (Nummer 89209) behandelt. Als Wert sind ihre Gesteigungskosten und nicht der aufgedruckte Wert zu erfassen. Andererseits ist die Erfassung des gesamten Silberhandels (mit Ausnahme von gültigen Silbermünzen) in den Handelsstatistiken vorgesehen. Bisher pflegte man den Handel mit Silberbarren, ebenso wie bei Gold, als Geldbewegung zu behandeln. Heute wird jedoch das Silber allgemein nicht mehr als ein Mittel des internationalen Ausgleichs gebraucht, obgleich es noch in vielen Ländern als Währung benutzt wird. Die Bewegung von Silber für den Zahlungsverkehr beschränkt sich daher auf gültige Silbermünzen, während alle anderen Silber-Transaktionen im Warenhandel einbegriffen sind."

Ländern, bei denen es üblich ist, in einer einzigen Aufstellung Angaben über ihren Warenverkehr einerseits und ihren Handel mit Banknoten, Münzen und Gold andererseits zu liefern, wird folgende Gliederung vorgeschlagen:

- A. Gold
 - A. 1 Münz- und Barrengold
 - A. 2 Ungeläutertes Gold
 - A. 3 Teilweise verarbeitetes Gold
- B. Gültige Banknoten und Silbermünzen
 - B. 1 Gültige Banknoten
 - B. 2 Gültige Silbermünzen

Zusätzliche Warenverzeichnisse

Man kann zahlreiche weitere Verzeichnisse benutzen, um zu einer neuen Gliederung für die Analyse der Handelsstatistiken zu gelangen. Jedoch sind diese Verzeichnisse dann zweckgebunden. Daher ist kein Verzeichnis dieser Art in vorstehendem Bericht angeführt, da eine Auswahl noch nicht erfolgt ist. Es wird noch geprüft, welche dieser Verzeichnisse sich am besten für internationale Zwecke eignen. Immerhin steht es den Regierungen frei, weitere Gliederungen zusätzlich zur SITC einzuführen und ihre Beobachtungen dem Statistischen Amt der Vereinten Nationen mitzuteilen.

Anleitung zur Benutzung der Stichwort-Verzeichnisse zur SITC

Die - hier als vorläufige Fassung veröffentlichten - Stichwort-Verzeichnisse sind dazu bestimmt, die Zuordnung der einzelnen Waren des Handels zu den 570 Nummern der SITC zu zeigen. Dem dienen

1. ein numerisches und
2. ein alphabetisches Stichwort-Verzeichnis.

Das numerische Stichwort-Verzeichnis bringt die SITC-Nummern in numerischer Reihenfolge und zeigt die Waren dieser Nummern alphabetisch geordnet. Dadurch entsteht ein genauer, wenn auch zunächst noch unvollständiger Schlüssel des Inhalts einer jeden SITC-Nummer. Jedes Stichwort soll eine möglichst vollständige Warenbenennung wiedergeben, falls der Platz dies erlaubt. Andernfalls sind zusätzliche Erläuterungen als Anmerkungen direkt unter die Überschriften der SITC-Nummern aufgenommen.

Das alphabetische Stichwort-Verzeichnis ist das Ergebnis der alphabetischen Sortierung aller Stichworte des numerischen Verzeichnisses, vermehrt um neue Stichworte, die durch vorteilhaft erscheinende Umstellungen oder Änderungen ursprünglicher Stichworte entstanden sind. Man sollte sich aber vor der endgültigen Zuordnung einer Ware zu einer SITC-Nummer immer des numerischen Stichwort-Verzeichnisses bedienen. Das alphabetische Stichwort-Verzeichnis ist lediglich dazu bestimmt, ein Schlüssel zum numerischen Stichwortverzeichnis, nicht aber ein endgültiges Werkzeug für die Tarifierung von Waren nach der SITC zu sein.

Das numerische Stichwort-Verzeichnis enthält rd. 20 000, das alphabetische Stichwort-Verzeichnis etwa 30 000 Stichworte. Folglich sind die Waren des Welthandels mit diesen Stichworten noch nicht einmal annähernd erschöpft. Zur Aufstellung dieser vorläufigen, für den internationalen Handel aber wertvollen Verzeichnisse wurden die Stichworte in erster Linie folgenden, von internationalen Fachgruppen zusammengestellten Quellen entnommen:

1. dem Zolltarifentwurf des Völkerbundes und seinen Erläuterungen,
2. der SITC selbst,
3. dem Zolltarifschema der Studiengruppe für die Europäische Zollunion und seinen Erläuterungen,
4. nationalen Quellen und
5. Verzeichnissen des Inter-Amerikanischen Statistischen Instituts.

Um eine bestimmte Ware der SITC zuzuordnen, suche man zuerst die Bezeichnung der Ware oder - falls unauffindbar - die Bezeichnung einer entsprechenden allgemeineren Warengruppe im alphabetischen Stichwort-Verzeichnis auf. (Man wird im alphabetischen Stichwort-Verzeichnis z.B. unmöglich wollene, gestrickte "Stulpenhandschuhe", wohl aber "Oberkleidung, gewirkt" auffinden.)

Man schlage dann im numerischen Stichwort-Verzeichnis nach,

- a) um sich zu vergewissern, daß keine näheren Erläuterungen die Zuordnung der Ware beeinflussen,
- b) um durch einen Blick auf die unter dieser Nummer genannten Waren zu prüfen, ob sie ihrer Art nach auch die Zuordnung der betreffenden Ware rechtfertigt.

Durch die Schritte a) und b) mag Zweifel an der richtigen Zuordnung der Ware zu der zuerst mit Hilfe des alphabetischen Stichwort-Verzeichnisses ermittelten Nummer entstehen, besonders dann, wenn eine Ware nicht nach ihrer eigenen Bezeichnung, sondern nach der Bezeichnung einer allgemeineren Warengruppe ermittelt wurde. (Das Stichwort "Oberkleidung, gewirkt" z.B. führt zur Nummer 841.03; ein Blick in das numerische Stichwort-Verzeichnis zeigt jedoch, dass Handschuhe unter dieser Nummer nicht genannt sind.) Wird also die Richtigkeit der zuerst ermittelten Nummer bezweifelt, sollte man versuchen, entweder durch Nachschlagen einer Alternativ-Bezeichnung im alphabetischen Stichwort-Verzeichnis oder durch direkte Prüfung anderer Nummern des numerischen Stichwort-Verzeichnisses die richtige Nummer zu ermitteln. (Sicht man z.B. im alphabetischen Stichwort-Verzeichnis unter "Handschuhen" nach, wird man auf die Nummer 841.12 verwiesen. Eine Untersuchung dieser Nummer im numerischen Stichwort-Verzeichnis bestätigt, dass wollene, gewirkte Stulpenhandschuhe in dieser Nummer enthalten sind.)

Die Zuordnung von Teilen von Maschinen und anderen Waren

Teile, die zu vollständigen Maschinen oder Waren zusammengesetzt sind oder zum Einbau in nahezu vollständige Maschinen oder Waren versandt werden, sind wie diese Maschinen oder Waren zu behandeln.

Gesondert gelieferte Teile sollten jedoch nach Möglichkeit der Nummer zugewiesen werden, in der sie genannt sind. Kugellager für elektrische Maschinen, die gesondert geliefert werden, sind z.B. unter die Nummer 716.14 "Kugellager" und nicht unter 731.02 "Elektrische Lokomotiven" zu nehmen. Analog sind gesondert gelieferte elektrische Schalttafeln der Nummer 721.01 als "Schaltanlagen" zuzuweisen, auch wenn sie speziell für elektrische Lokomotiven konstruiert und nur für sie bestimmt sind.

Manchmal kann man Teile nur einer allgemeinen "a.n.g.-Nummer" ("anderweit nicht genannt") wie z.B. "a.n.g. Metallwaren" zuweisen. Eine solche Zuordnung befriedigt, wenn Teile oder ähnliche Waren tatsächlich im numerischen Stichwort-Verzeichnis unter dieser Nummer genannt sind; andernfalls wird man sie am besten bei den entsprechenden Maschinen oder Waren belassen. Da "Federn" unter der Nummer 699.29 "A.n.g. Metallwaren" genannt werden, sind auch Federn für elektrische Lokomotiven, falls sie getrennt geliefert werden, dieser Nummer zuzuweisen. Achsen könnten warenmässig bestenfalls der Nummer 699.29 "A.n.g. Metallwaren" zugeordnet werden. Da jedoch weder Achsen noch ähnliche Waren dort genannt werden, sind Achsen für elektrische Lokomotiven als **Lokomotivteile** besser der Nummer 731.02 zuzuweisen.

Geringfügige Unterschiede in der Beschaffenheit der Waren

In den nationalen Warenverzeichnissen wird oft danach unterschieden, ob eine Ware ihrer Beschaffenheit nach

- a) roh, gereinigt oder chemisch rein ist,
- b) künstlich oder natürlich ist,
- c) ein Gemisch oder eine chemische Verbindung darstellt,
- d) als Mengensendung oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Medikament gehandelt wird,
- e) mehr als x vH des Gewichtes von A oder x vH und weniger enthält.

Waren können demnach von einem Extrem zum anderen fortwährend schwanken. Die Länder haben daher Bestimmungen ausgearbeitet, um bei den wichtigen Waren "roh" von "gereinigt", "Mengensendungen" von "Sendungen in Aufmachungen für den Einzelverkauf" unterscheiden zu können. Diese Bestimmungen sind von Land zu Land verschieden.

Die in der SITC verwendeten Begriffsbestimmungen dieser Art, die sich auch in den Stichwort-Verzeichnissen widerspiegeln, können nicht mit allen nationalen Gepflogenheiten übereinstimmen. Trotzdem wird nicht vorgeschlagen, bei geringfügigen Abweichungen vom nationalen Vorfahren abzugehen. Die in den Stichwort-Verzeichnissen vorgeschlagenen Merkmale sollen lediglich die allgemeinen Grundsätze aufzeigen, die bei der Einordnung der betreffenden Waren in die SITC anzuwenden sind.

In einigen Fällen, wie z.B. bei Geweben aus gemischten Textilfasern (Wolle-Baumwolle, Baumwolle-Nylon usw.), lässt sich kein geeignetes Merkmal geben, da die Länder bei der Eingruppierung in ihre Warenverzeichnisse zu unterschiedlich verfahren.

In der SITC gibt es keine besondere Nummer für Gewebe aus gemischten Textilfasern, doch steht es Ländern, die gewisse Mischungen besonders ausweisen wollen, frei, Unternummern nach der Methode, wie sie auf den Seiten VIII - X dieser Einführung beschrieben ist, einzuführen. Wenn im nationalen Warenverzeichnis ein gemischtes Gewebe mit einem speziellen ungemischten Gewebe zusammengefasst wird, wird das Land diese Zusammenfassung in der SITC wahrscheinlich beizubehalten wünschen. Ohne diese Zusammenfassungen im nationalen Warenverzeichnis wird ein Land es im allgemeinen vorziehen, gemischte Gewebe nach der wertmässig vorherrschenden Faser einzugruppieren.

Veröffentlichung von Aussenhandelsstatistiken nach der SITC durch die Vereinten Nationen

Das Statistische Amt gibt die von den Regierungen übermittelten Zahlen nach der SITC in einer vierteljährlichen und einer jährlichen Veröffentlichung heraus. Die vierteljährliche Veröffentlichung "Commodity Trade Statistics" weist für jedes berichterstattende Land Mengen und Werte seines Handels nach den 150 SITC-Gruppen in der Gliederung nach Ursprungs- und Bestimmungsländern nach. Mengen werden in metrischen Einheiten gegeben; die Werte sind zwecks internationaler Vergleichbarkeit auf US-\$ umgerechnet. Der Jahresband "Yearbook of International Trade Statistics" bringt für jedes berichterstattende Land jährliche Mengenangaben (in metrischen Einheiten) und Wertangaben (in nationaler Währung) seines Handels nach SITC-Teilen, SITC-Gruppen und wichtigen SITC-Nummern ohne Gliederung nach Ursprungs- und Bestimmungsländern.

Statistisches Amt der Vereinten Nationen

Wirtschaftsabteilung

New York, April 1953

Übersicht über die Teile und Abschnitte der SITC

Warenbenennungen der Teile und Abschnitte		Anzahl der Abschnitte	Anzahl der Gruppen	Anzahl der Nummern
0	NAHRUNGSMITTEL	(10)	(36)	(92)
00	Lebende Tiere, vorwiegend zur Ernährung		1	5
01	Fleisch und Fleischwaren		3	11
02	Molkereierzeugnisse, Eier und Honig		7	9
03	Fisch und Fischwaren		2	5
04	Getreide und Getreideerzeugnisse		8	17
05	Obst und Gemüse		5	20
06	Zucker und Zuckerwaren		2	6
07	Kaffee, Tee, Kakao, Gewürze und Waren daraus		5	11
08	Futtermittel (ohne ungemahlene Getreide)		1	5
09	Verschiedene Nahrungsmittelzubereitungen		2	3
1	GETRÄNKE UND TABAK	(2)	(4)	(9)
11	Getränke		2	5
12	Tabak und Tabakwaren		2	4
2	ROHSTOFFE (OHNE NAHRUNGSMITTEL UND BRENNSTOFFE)	(9)	(25)	(103)
21	Häute, Felle und Pelzfelle, roh		2	7
22	Ölsaaten und Ölfrüchte		1	8
23	Rohkautschuk, einschl. des synthetischen und regenerierten Kautschuks		1	4
24	Holz und Kork		4	11
25	Papiermasse, Papierabfälle und Altpapier		1	5
26	Spinnstoffe (noch nicht zu Garnen oder Geweben verarbeitet) und Abfälle		7	24
27	Natürliche Düngemittel und mineralische Rohstoffe, außer Kohle, Erdöl und Edelsteinen		2	19
28	Erze und Metallabfälle		5	15
29	Rohstoffe tierischen oder pflanzlichen Ursprungs, a. w. g. n. i. (ausgen. Nahrungsmittel)		2	10
3	MINERALISCHE BRENNSTOFFE, SCHMIERMITTEL UND VERWANDTE STOFFE	(1)	(5)	(13)
31	Mineralische Brennstoffe, Schmiermittel und verwandte Stoffe		5	13

	Warenbenennungen der Teile und Abschnitte	Anzahl der Abschnitte	Anzahl der Gruppen	Anzahl der Nummern
4	TIERISCHE UND PFLANZLICHE ÖLE UND FETTE	(1)	(3)	(17)
41	Tierische und pflanzliche Öle (ohne ätherische Öle), Fette und Derivate		3	17
5	CHEMISCHE ERZEUGNISSE	(7)	(12)	(42)
51	Chemische Grundstoffe und Verbindungen		2	11
52	Mineralteere und rohe chemische Erzeugnisse aus der Kohle-, Erdöl- und Naturgasdestillation		1	2
53	Farbstoffe, Gerbstoffe und Farban		3	7
54	Medizinische und pharmazeutische Erzeugnisse		1	5
55	Ätherische Öle und Riechstoffe; Körperpflegemittel, Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel		2	5
56	Chemische Düngemittel		1	4
59	Sprengstoffe und sonstige chemische Stoffe und Erzeugnisse		2	8
6	BEARBEITETE WAREN, VORWIEGEND NACH IHRER STOFFLICHEN BESCHAFFENHEIT GEGLIEDERT	(9)	(36)	(162)
61	Leder, Lederwaren, a.w.g.n.i., und gegerbte und zugerichtete Pelzfelle		3	7
62	Kautschukwaren, a.w.g.n.i.		2	4
63	Holz- und Korkwaren (ohne Möbel)		3	10
64	Papier, Pappe und Waren daraus,		2	15
65	Garne, Gewebe, Textilfertigwaren und verwandte Erzeugnisse		7	39
66	Waren aus mineralischen Stoffen, a.w.g.n.i.		6	30
67	Silber, Platin, Edelmetalle und Schmuckwaren		3	8
68	Uedle Metalle		8	27
69	Metallwaren		2	22
7	MASCHINEN UND FAHRZEUGE	(3)	(12)	(63)
71	Maschinen, ausgen.elektrische Maschinen		6	28
72	Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte		1	12
73	Fahrzeuge		5	23

Warenbenennungen der Teile und Abschnitte		Anzahl der Abschnitte	Anzahl der Gruppen	Anzahl der Nummern
8	SONSTIGE FERTIGWAREN	(7)	(14)	(64)
81	Fertighäuser, sanitäre Anlagen, Installationen, Heizungs- und Beleuchtungseinrichtungen und Zubehör		2	5
82	Möbel und ähnliche Inneneinrichtungen		1	3
83	Reiseartikel, Täschnerwaren und dgl.		1	2
84	Bekleidung		2	12
85	Schuhwaren		1	5
86	Feinmechanische und optische Erzeugnisse; photochemische Erzeugnisse; Uhren		4	10
89	Sonstige Fertigwaren, a.w.g.n.i.		3	27
9	VERSCHIEDENE EIN- UND AUSFUHREN, EINSCHL. RÜCKWAREN	(3)	(3)	(5)
91	Postpakete		1	1
92	Lebende Tiere, nicht zur Ernährung		1	2
93	Rückwaren und besondere Ein- und Ausfuhren		1	2
Gesamtzahl der Abschnitte, Gruppen und Nummern		52	150	570

- 1 -

Internationales Warenverzeichnis für den Außenhandel,
gegliedert in Teile, Abschnitte, Gruppen und Nummern

Teil 0 : Nahrungsmittel

ABSCHNITT 00 - LEBENDE TIERE, VORWIEGEND ZUR ERNÄHRUNG

=====

001 Lebende Tiere, vorwiegend zur Ernährung

- 00101 Rinder, auch Büffel
- 02 Schafe und Lämmer
- 03 Schweine
- 04 Geflügel
- 09 Lebende Tiere (vorwiegend zur Ernährung), a.w.g.n.i.

ABSCHNITT 01 - FLEISCH UND FLEISCHWAREN

=====

011 Fleisch, frisch, gekühlt oder gefroren

- 01101 Rind- oder Kalbfleisch
- 02 Schaf- oder Lammfleisch
- 03 Schweinefleisch
- 04 Geflügel, geschlachtet, auch ausgenommen
- 09 Fleisch, frisch, gekühlt oder gefroren, nicht in den Nummern 01101 bis 01104 inbegriffen
 (auch genießbare Innereien, Pferdefleisch und Wild)

012 Fleisch, gedörnt, gesalzen, geräuchert oder gekocht, nicht in Dosen

- 01201 Durchwachsener Speck, Schinken und gesalzenes Schweinefleisch
- 02 Rind- oder Kalbfleisch, geräuchert, gedörnt oder gesalzen
- 03 Fleisch, geräuchert, gedörnt oder gesalzen, nicht in den Nummern 01201 und 01202 inbegriffen

013 Fleisch in Dosen und Fleischwaren

- 01301 Wurst aller Art, nicht in luftdicht verschlossenen Behältnissen
- 02 Fleisch und Fleischwaren in luftdicht verschlossenen Behältnissen
- 09 Fleischextrakte und Fleischwaren, a.w.g.n.i. (auch natürliche Wurstdärme)

Teil 0 : Nahrungsmittel

ABSCHNITT 02 - MOLKEREIERZEUGNISSE, EIER UND HONIG

021 Milch und Rahm, frisch

02101 Milch und Rahm, frisch (auch Buttermilch, Magermilch, saure Milch, saurer Rahm und Molke)

022 Milch und Rahm, evaporiert, kondensiert oder als Pulver

02201 Milch und Rahm (auch Buttermilch, Magermilch und Molke), evaporiert oder kondensiert (flüssig oder teigförmig)

02 Milch und Rahm (auch Buttermilch, Magermilch und Molke), fest (in Blöcken oder als Pulver)

023 Butter

02301 Butter, frisch, auch gesalzen, und Butterschmalz

024 Käse und Quark

02401 Käse und Quark

025 Eier

02501 Eier in der Schale

02 Eier ohne Schale, flüssig, gefroren oder als Pulver

026 Bienenhonig

02601 Bienenhonig

029 Zubereitungen auf der Grundlage von Milch oder Eiern, a.w.g.n.i.

02909 Zubereitungen auf der Grundlage von Milch oder Eiern, a.w.g.n.i. (Eiskrem, Eiskrempulver, Malzmilchverbindungen und -mischungen, dehydrierte Erzeugnisse usw.)

ABSCHNITT 03 - FISCH UND FISCHWAREN

031 Fisch, frisch oder einfach haltbar gemacht

03101 Fisch, frisch, gekühlt oder gefroren ¹⁾

02 Fisch, gesalzen, getrocknet oder geräuchert, aber nicht weiter zubereitet

03 Krebs- und Weichtiere, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, getrocknet oder nur gekocht

1) auch für den Transport leicht gesalzene oder lebende Speisefische

Teil 0 : Nahrungsmittel

032 Fisch in Dosen und Fischwaren

03201 Fisch und Fischwaren in luftdicht verschlossenen Behältnissen (auch Krebs- und Weichtiere)

02 Fischwaren, nicht in luftdicht verschlossenen Behältnissen (auch Krebs- und Weichtiere)

ABSCHNITT 04 - GETREIDE UND GETREIDEERZEUGNISSE
=====

041 Weizen, Spelz und Mengkorn

04101 Weizen, Spelz und Mengkorn

042 Reis

04201 Reis, ungeschält

02 Reis, geschält, auch poliert, **einschl. Bruchreis**

043 Gerste

04301 Gerste

044 Mais

04401 Mais

045 Anderes Getreide als Weizen, Reis, Gerste und Mais

04501 Roggen

02 Hafer

09 Getreide, a.w.g.n.i.

046 Mehl und Grieß aus Weizen, Spelz und Mengkorn

04601 Mehl und Grieß aus Weizen, Spelz und Mengkorn

047 Mehl und Grieß aus anderem Getreide als Weizen

04701 Mehl und Grieß aus Roggen

02 Mehl und Grieß aus Mais

09 Mehl und Grieß aus Getreide, a.w.g.n.i.

Teil O : Nahrungsmittel

- 048 Erzeugnisse aus Getreide, aus Mehl und Stärkemehl von Früchten oder Gemüsen
- 04801 Getreide im Flecken, gegerlt oder auf eine a.n.g. Art zubereitet
 - 02 Malz 2)
 - 03 Teigwaren
 - 04 Backwaren (Brot, Zwieback, Kuchen usw.)
 - 09 Nahrungsmittel aus Getreide, Mehl und Stärkemehl, a.w.g.n.i., (auch Malzmehl)

ABSCHNITT 05 - OBST UND GEMÜSE

- 051 Obst, Südfrüchte und Nüsse, frisch (ausgen. Nüsse zur Ölgewinnung)
- 05101 Apfelsinen und Mandarinen
 - 02 Andere Zitrusfrüchte als Apfelsinen und Mandarinen
 - 03 Bananen, frisch
 - 04 Äpfel
 - 05 Weintrauben
 - 06 Obst und Südfrüchte, frisch, a.w.g.n.i. (z.B. Melonen, Ananas, Feigen, Beeren, Oliven)
 - 07 EBbare Nüsse (auch frische Kokosnüsse), ausgen. solche, die vorwiegend der Ölgewinnung dienen
- 052 Trockenfrüchte, auch künstlich getrocknet
- 05201 Trockenfrüchte, auch künstlich getrocknet
- 053 Haltbar gemachte Früchte und Fruchterzeugnisse
- 05301 Haltbar gemachte Früchte, ganz oder in Stücken, auch gezuckert oder in luftdicht verschlossenen Behältnissen (einschl. der gefrorenen oder vorübergehend haltbar gemachten Früchte, z.B. Früchte in Salzwasser)
 - 02 Früchte, Fruchtschalen, Pflanzenteile, durch Eintauchen, Glasieren oder Kandieren mit Zucker überzogen, auch mit Geschmackszusätzen
 - 03 Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtmarmeladen und -pasten, auch in luftdicht verschlossenen Behältnissen
 - 04 Fruchtsäfte, unvergoren, auch gefroren (einschl. der Sirupe und natürlichen Fruchtaromen)
- 054 Gemüse, Wurzeln und Knollen, frisch oder trocken, nicht künstlich getrocknet
- 05401 Kartoffeln 3), ohne Süßkartoffeln
 - 02 Bohnen, Erbsen, Linsen und andere Hülsenfrüchte, auch Bruch 4)
 - 03 Rohe pflanzliche Erzeugnisse, vorwiegend zur Herstellung von Lebensmitteln bestimmt (z.B. Maniok, Pfeilwurz, Zuckerrüben, Zuckerrohr)

2) Malzextrakt und Malzmehl gehören zur Nummer 04809.

3) Auch Saatkartoffeln

4) Auch trockene, als Viehfutter verwendete Hülsenfrüchte

Teil 0 : Nahrungsmittel

05409 Gemüse, vorwiegend zur menschlichen Ernährung bestimmt, a.w.g.n.i. (auch Süßkartoffeln und ~~gefrorene~~ oder vorübergehend haltbar gemachtes Gemüse)

055 Haltbar gemachtes Gemüse und Gemüseerzeugnisse

05501 Gemüse, künstlich getrocknet

02 Gemüse, haltbar gemacht oder zubereitet, in luftdicht verschlossenen Behältnissen (auch Suppen und Gemüsesäfte)

03 Gemüse, haltbar gemacht oder zubereitet (nicht gefroren, künstlich getrocknet oder in Salzwasser), nicht in luftdicht verschlossenen Behältnissen

04 Mehl und Flocken aus Kartoffeln, Früchten und Gemüsen (auch Sago, Tapioka und sonstige Stärkeerzeugnisse zur Ernährung) 5)

ABSCHNITT 06 - ZUCKER UND ZUCKERWAREN
=====

061 Zucker

06101 Rüben- und Rohrzucker, roh

02 Rüben- und Rohrzucker, raffiniert

03 Melasse, ungenießbar

04 Rüben- und Rohrzuckersirup und Melasse, genießbar

09 Zucker und Sirup, a.w.g.n.i. (z.B. Laktose, Maltose, Glukose, Ahornzucker und Ahornsirup, Invertzucker und Lävuiose, Kunsthonig, Karamel)

062 Zuckerwaren

06201 Zuckerwaren (außer Schokoladenwaren)

ABSCHNITT 07 - KAFFEE, TEE, KAKAO, GEWÜRZE UND WAREN DARAUS
=====

071 Kaffee

07101 Rohkaffee 6)

02 Röstkaffee, auch gemahlen

03 Kaffee-Extrakte, Kaffee-Essenzen und ähnliche kaffeehaltige Erzeugnisse

072 Kakao

07201 Kakaobohnen

02 Kakaopulver

03 Kakaobutter und Kakaomasse

5) Nicht Ernährungszwecken dienende Stärken gehören zur Nummer 59903.

6) Gesondert gemeldete Kaffeebohnenhülsen und -schalen gehören zur Nummer 08109.

Teil 0 : Nahrungsmittel

073 Schokolade und Schokoladenwaren

07301 Schokolade und Schokoladenwaren

074 Tee und Mate

07401 Tee

02 Mate

075 Gewürze

07501 Pfeffer und Piment, auch gemahlen oder anders zubereitet

02 Gewürze, außer Pfeffer und Piment, auch gemahlen oder anders zubereitet

ABSCHNITT 08 - FUTTERMITTEL (OHNE UNGEMAHLENES GETREIDE)

081 Futtermittel (ohne ungemahlene Getreide)

08101 Heu, Grün- und Trockenfutter (auch Johannisbrot)

02 Kleie, Kleiemehl und andere Müllereinebenerzeugnisse

03 Ölkuchen, Ölkuchenmehl und andere Rückstände aus der Pflanzenölgewinnung

04 Fleischmehl (einschl. der Fettrückstände) und Fischmehl

09 Futtermittelzubereitungen und Abfälle von Nahrungsmitteln, a.w.g.n.i.

ABSCHNITT 09 - VERSCHIEDENE NAHRUNGSMITTELZUBEREITUNGEN

091 Margarine und andere Speisefette

09101 Margarine tierischen und pflanzlichen Ursprungs, auch gemischt

02 Backfette, Schmalz oder Schmalzersatz und ähnliche Speisefette

099 Nahrungsmittelzubereitungen, a.w.g.n.i.

09909 Nahrungsmittelzubereitungen, a.w.g.n.i.

Teil 1 : Getränke und Tabak

ABSCHNITT 11 - GETRÄNKE

=====

111 Alkoholfreie Getränke

11101 Alkoholfreie Getränke (auch Wasser, ausgen. Frucht- und Gemüsesäfte)

112 Alkoholische Getränke

11201 Wein, auch Traubenmost

02 Apfelwein und vergorene Fruchtsäfte, a.w.g.n.i.

03 Bier (auch Ale, Stout, Porter) und andere durch Gärung aus Getreide gewonnene Getränke

04 Branntwein und andere Spirituosen

ABSCHNITT 12 - TABAK UND TABAKWAREN

=====

121 Rohtabak

12101 Rohtabak (auch Tabakabfälle und -stengel)

122 Tabakwaren

12201 Zigarren und Stumpen

02 Zigaretten

03 Rauch-, Kau- und Schnupftabak und andere Tabakwaren

Teil 2 : Rohstoffe (ohne Nahrungsmittel und Brennstoffe)

(Dieser Teil umfaßt auch bearbeitete Stoffe, die handelsüblich als Rohstoffe gelten.)

ABSCHNITT 21 - HÄUTE, FELLE UND PELZFELLE, ROH

=====

211 Häute und Felle (außer Pelzfellen), roh

21101 Häute von Rindern, auch von Büffeln, von Pferden, Maultieren und Eseln, roh

. 8 -

Teil 2 : Rohstoffe (ohne Nahrungsmittel und Brennstoffe)

- 21102 Kalbfelle und Kipse, roh
 - 03 Schaf- und Lammfelle (ausgen. Astrachan-, Karakul-, Persianer-, Breitschwanzfelle), roh
 - 04 Ziegen- und Zickelfelle, roh
 - 05 Lederabfälle
 - 09 Häute und Felle, a.w.g.n.i., roh

- 212 Pelzfelle, roh

- 21201 Pelzfelle, roh (auch Astrachan-, Karakul-, Persianer-, Breitschwanz- und ähnliche Felle)

ABSCHNITT 22 - ÖLSAATEN UND ÖLFRÜCHTE

=====

- 221 Ölsaaten und Ölfrüchte

- 22101 Erdnüsse, nicht geröstet, auch geschält
 - 02 Kopra
 - 03 Palmkerne
 - 04 Sojabohnen
 - 05 Leinsaat (Flachssaat)
 - 06 Baumwollsaat
 - 07 Rizinussaats
 - 09 Ölsaaten und Ölfrüchte, a.w.g.n.i.

ABSCHNITT 23 - ROHKAUTSCHUK, EINSCHL. DES SYNTHETISCHEN UND REGENERIERTEN KAUTSCHUKS

=====

- 231 Rohkautschuk, einschl. des synthetischen und regenerierten Kautschuks

- 23101 Naturkautschuk, Guttapercha, Balata und dgl.
 - 02 Synthetischer Kautschuk und Kautschukersatzstoffe
 - 03 Regenerierter Kautschuk
 - 04 Kautschukabfälle und Altwaren aus Kautschuk (auch Altwaren aus kautschutierten Geweben) ⁷⁾

7) Abfälle von Hartkautschuk gehören zur Nummer 62101.

Teil 2.: Rohstoffe (ohne Nahrungsmittel und Brennstoffe)

ABSCHNITT 24 - HOLZ UND KORK

=====

241 Brennholz und Holzkohle

24101 Brennholz (auch Sägemehl)

02 Holzkohle

242 Rundholz, auch vierkantig behauen

24201 Faserholz

02 Nadelholz zur Herstellung von Schnittholz oder Furnieren

03 Laubholz zur Herstellung von Schnittholz oder Furnieren

04 Grubenholz

09 Stangen, Maste, Pfähle und anderes Rundholz (außer Grubenholz)

243 Zugeschnittenes und einfach bearbeitetes Holz

24301 Bahnschwellen, auch gesägt

02 Bau- oder Nutzholz, gesägt, gehobelt, genutet, gefedert usw., aus Nadelholz

03 Bau- oder Nutzholz, gesägt, gehobelt, genutet, gefedert usw., aus Laubholz

244 Kork, roh, und Korkabfälle

24401 Kork, roh, und Korkabfälle (auch Naturkork in Blöcken und Platten)

ABSCHNITT 25 - PAPIERMASSE, PAPIERABFÄLLE UND ALTPAPIER

=====

251 Papiermasse, Papierabfälle und Altpapier

25101 Papierabfälle und Altpapier

02 Holzschliff

03 Sulfit-Holzzellstoff

04 Anderer Holzzellstoff

05 Papiermasse aus Stroh, Fasern und Lumpen

Teil 2 : Rohstoffe (ohne Nahrungsmittel und Brennstoffe)

ABSCHNITT 26 - SPINNSTOFFE (NOCH NICHT ZU GARNEN ODER GEWEBEN VERARBEITET) UND ABFÄLLE
=====

261 Seide

26101 Seidenraupenkokons

02 Seidenabfälle (nicht abhaspelbare Kokons und Kokonabfälle, Strusen, Seidengarnabfälle und Seidenkämlinge)

03 Rohseide (ungedreht), in Strähnen

262 Wolle, Tierhaare und Roßhaar

26201 Schweißwolle und auf dem Rücken gewaschene Wolle

02 Wolle, nach der Schur gewaschen, auch gebleicht oder gefärbt

03 Feine Tierhaare (auch Angorakaninchenhaar), verspinnbar

04 Feine Tierhaare, nicht verspinnbar (z.B. Biber-, Hasen- und Kaninchenhaare)

05 Roßhaar und grobe Tierhaare

06 Reißwolle

07 Wolle oder feine Haare, gekrempelt oder gekämmt, auch Kammzug

08 Abfälle von Wolle, Tierhaaren und Roßhaar

263 Baumwolle

26301 Rohbaumwolle, ohne Linters

02 Baumwoll-Linters

03 Baumwollabfälle und Reißbaumwolle, nicht weiter verarbeitet

04 Baumwolle, gekrempelt oder gekämmt

264 Jute und Juteabfälle

26401 Jute und Juteabfälle

265 Andere Pflanzenfasern als Baumwolle und Jute

26501 Flachs, Flachswerg und Abfälle

02 Hanf, Hanfwerg und Abfälle (Cannabis sativa und Crotalaria juncea)

03 Ramie, Ramiewerg und Abfälle

04 Sisal und andere Agavefasern

05 Manilahanf (Musa textilis), Manilahanfwerg und Abfälle

09 Pflanzliche Spinnstoffe, a.w.g.n.i., und deren Abfälle

Teil 2 : Rohstoffe (ohne Nahrungsmittel und Brennstoffe)

- 266 Künstliche und synthetische Fasern
- 26601 Künstliche und synthetische Fasern, verspinbar, und Abfälle

- 267 Abfälle von Gespinnstwaren, auch Lumpen
- 26701 Abfälle von Gespinnstwaren, auch Lumpen

ABSCHNITT 27 - NATÜRLICHE DÜNGEMITTEL UND MINERALISCHE ROHSTOFFE,
=====

AUSSER KOHLE, ERDÖL UND EDELSTEINEN
=====

- 271 Natürliche Düngemittel
- 27101 Natürliche Düngemittel tierischen oder pflanzlichen Ursprungs, nicht chemisch behandelt
 - 02 Natürliches Natriumnitrat
 - 03 Rohphosphate, auch gemahlen
 - 04 Kalirohsalze

- 272 Mineralische Rohstoffe, außer Kohle, Erdöl, natürlichen Düngemitteln und Edelsteinen
- 27201 Naturasphalt
 - 02 Sand (auch gemahlener Quarz)
 - 03 Kies und zerkleinerte Steine (auch Teermakadam)
 - 04 Ton (auch Schamotte und Dinaserden)
 - 05 Speise- und Industriesalz (auch in Aufmachungen f. d. Kleinverkauf)
 - 06 Schwefel
 - 07 Natürliche Schleifmittel, auch Industriediamanten
 - 08 Werk- und Hausteine, roh
 - 11 Steine für industrielle Zwecke (Gips- und Kalksteine), außer Werk- und Hausteinen
 - 12 Asbest, roh, geschlämmt oder gemahlen
 - 13 Glimmer, ungeschnitten oder unbearbeitet, in Blättern, Blöcken, Schuppen oder gespalten; Glimmerabfälle, auch gemahlen
 - 14 Feldspat, Flußspat, Kryolith und Chiolith
 - 15 Magnesit
 - 16 Natürlicher Graphit ⁸⁾
 - 19 Mineralische Rohstoffe, a.w.g.n.i.

8) Künstlicher Graphit gehört zur Nummer 59909.

Teil 2 : Rohstoffe (ohne Nahrungsmittel und Brennstoffe)

ABSCHNITT 28 - ERZE UND METALLABFÄLLE
=====

281 Eisenerze und Konzentrate

28101 Eisenerze und Konzentrate (außer ungerösteten Pyriten)

282 Eisen- und Stahlschrott und -abfälle

28201 Eisen- und Stahlschrott und -abfälle

283 Erze unedler NE-Metalle und Konzentrate 9)

28301 Kupfererze und Konzentrate

02 Nickelerze und Konzentrate

03 Bauxit (Aluminiumerze) und Konzentrate

04 Bleierze und Konzentrate

05 Zinkerze und Konzentrate

06 Zinnerze und Konzentrate

07 Manganerze und Konzentrate

08 Chromerze und Konzentrate

11 Wolframerze und Konzentrate

19 Erze und Konzentrate unedler Metalle, a.w.g.n.i.

284 NE-Metallschrott und -abfälle

28401 NE-Metallschrott und -abfälle

285 Silber- und Platinerze 10)

28501 Silbererze und Konzentrate

02 Platin- und Platinmetallerze und Konzentrate

ABSCHNITT 29 - ROHSTOFFE TIERISCHEN UND PFLANZLICHEN URSPRUNGS, A.W.G.N.I., (AUSGEN.NAHRUNGSMITTEL)
=====

291 Rohstoffe tierischen Ursprungs, a.w.g.n.i., ausgen. Nahrungsmittel

29101 Knochen, Elfenbein, Hörner, Hufe, Klauen und dgl.

09 Rohstoffe tierischen Ursprungs, a.w.g.n.i. (z.B. Därme, Magen, Borsten, Haare, Vogelbälge, Federn, Schwämme, Fischeier, nicht zur Ernährung, tote Tiere, Schnitzel und Abfälle von rohen Häuten und Fellen)

9) und 10) Menge und Wert für jedes im Erz enthaltene Metall sind einzeln anzugeben.

Teil 2 : Rohstoffe (ohne Nahrungsmittel und Brennstoffe)

- 292 Rohstoffe pflanzlichen Ursprungs, a.w.g.n.i., ausgen. Nahrungsmittel
- 29201 Pflanzen und Pflanzenteile, zum Färben und Gerben, auch gemahlen
- 02 Natürliche Gummen, Harze, Balsame und Gummilacke
- 03 Pflanzliche Stoffe zum Flechten (z.B. für Körbe und geflochtene Matten), auch Bambus
- 04 Pflanzen, Samen, Blumen und Pflanzenteile, a.w.g.n.i., vorwiegend für Heilzwecke und Riechstoffe verwendet
- 05 Sämereien
- 06 Zwiebeln, Knollen, Wurzeln und Rhizome von Blüten- und Blattpflanzen; Stecklinge, Ableger, Bäume und andere lebende Pflanzen
- 07 Schnittblumen und Blattwerk
- 09 Pflanzensäfte und -extrakte (ohne Farb- und Gerbstoffextrakte) und Rohstoffe pflanzlichen Ursprungs, a.w.g.n.i., auch Pektin, Algen und Kapok

Teil 3 : Mineralische Brennstoffe, Schmiermittel und verwandte Stoffe

ABSCHNITT 31 - MINERALISCHE BRENNSTOFFE, SCHMIERMITTEL UND VERWANDTE STOFFE
=====

- 311 Kohle, Koks und Briketts
- 31101 Kohle (Anthrazit, Steinkohle, Braunkohle)
- 02 Steinkohlen- und Braunkohlenkoks
- 03 Briketts aus Steinkohle, Braunkohle, Koks und Torf
- 312 Erdöl, roh und teilweise raffiniert
- 31201 Erdöl, roh und teilweise raffiniert
- 313 Erdöldestillationserzeugnisse
- 31301 Motorenbenzin u. ähnliche Leichtöle
- 02 Petroleum und Testbenzin
- 03 Gasöl, Dieselloil und andere Schweröle
- 04 Schmieröle und -fette, auch gemischt mit tierischen und pflanzlichen Schmierstoffen
- 05 Vaseline, Paraffin, Erd- und Montanwachs (auch Petrolat)
- 09 Pech, Harz, Petroleumasphalt, Petroleumkoks und andere Nebenerzeugnisse aus der Steinkohlen-, Braunkohlen-, Erdöl- und Schieferöldestillation (auch gemischt mit Asphalt), a.w.g.n.i., soweit sie nicht chemische Erzeugnisse darstellen

Teil 3 : Mineralische Brennstoffe, Schmiermittel und verwandte Stoffe

314 Gasförmige Kohlenwasserstoffe, Leuchtgas und andere Industriegase

31401 Gasförmige Kohlenwasserstoffe (handelsübliches Butan, Propan, Erdgas u. dgl.)

02 Leuchtgas und andere Industriegase

315 Elektrischer Strom

31501 Elektrischer Strom

Teil 4 : Tierische und pflanzliche Öle und Fette

(Ätherische Öle gehören zum Teil 5 : Chemische Erzeugnisse)

ABSCHNITT 41 - TIERISCHE UND PFLANZLICHE ÖLE (OHNE ÄTHERISCHE ÖLE), FETTE UND DERIVATE
=====

411 Tierische Öle und Fette

41101 Öle von Fischen und Meerestieren

02 Tierische Öle und Fette, a.w.g.n.i., ohne Schmalz ¹¹⁾

412 Pflanzliche Öle

41201 Leinöl

02 Sojabohnenöl

03 Baumwollsaatöl

04 Erdnußöl

05 Olivenöl

06 Palmöl

07 Kokosöl (Kopraöl)

08 Palmkernöl

11 Rizinusöl

12 Holzöl (Tung- bzw. Abrasinöl)

19 Pflanzliche Öle, a.w.g.n.i.

413 Verarbeitete Öle und Fette ¹¹⁾ und Wachse tierischen oder pflanzlichen Ursprungs

41301 Oxydierte, geblasene oder gekochte Öle

02 Gehärtete Öle und Fette

03 Saure Öle, Fettsäuren und feste Rückstände aus der Verarbeitung von Ölen und Fetten

04 Wachse tierischen oder pflanzlichen Ursprungs

¹¹⁾ Margarine, Schmalz, Schmalzersatzstoffe, pflanzl. Backfette und ähnliche Speisefette gehören zur Gruppe 091 (Nummern 09101 und 09102).

Teil 5 : Chemische Erzeugnisse

ABSCHNITT 51 - CHEMISCHE GRUNDSTOFFE UND VERBINDUNGEN
=====

511 Anorganische chemische Erzeugnisse

- 51101 Anorganische Säuren und Anhydride (z.B. Salpeter-, Schwefel-, Salzsäure)
- 02 Kupfersulfat
- 03 Natriumhydroxyd (Ätznatron)
- 04 Natriumkarbonat (Soda)
- 09 Chemische Elemente und anorganische Verbindungen, a.w.g.n.i.

512 Organische chemische Erzeugnisse

- 51201 Aliphatische und andere organische Säuren und Anhydride (z.B. Essigsäure) ¹²⁾
- 02 Alkohol (Äthylalkohol), auch vergällt
- 03 Glycerin
- 04 Alkohole, a.w.g.n.i. ¹³⁾
- 05 Terpentin
- 09 Organische Verbindungen, a.w.g.n.i. (einschl. der Alkohole und Säuren mit mehrfachen Funktionen)

ABSCHNITT 52 - MINERALTEERE UND ROHE CHEMISCHE ERZEUGNISSE AUS DER KOHLE-,
=====

ERDÖL- UND NATURGASDESTILLATION
=====

521 Mineralteere und rohe chemische Erzeugnisse aus der Kohle-, Erdöl- und Naturgasdestillation

- 52101 Mineralteere
- 02 Teeröle und andere rohe chemische Erzeugnisse aus der Kohle-, Erdöl- und Naturgasdestillation

ABSCHNITT 53 - FARBSTOFFE, GERBSTOFFE UND FARBEN
=====

531 Teerfarbstoffe und natürlicher Indigo

- 53101 Teerfarbstoffe und natürlicher Indigo (auch künstliche Farblacke)

12) Diese Nummer enthält: Halogenide, Peroxyde, Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate der hier zugeordneten Säuren. Die Nummer enthält nicht heterocyclische Verbindungen, Säuren mit mehrfachen Funktionen (51209), z.B. Alkoholsäuren (Oxysäuren) und Aminosäuren.

13) Diese Nummer enthält die Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate der hier zugeordneten Alkohole und des Äthylalkohols. Diese Nummer enthält nicht heterocyclische Verbindungen, Alkohole mit mehrfachen Funktionen (51209), z.B. Phenolalkohole, Ätheralkohole, Ketonalkohole und Aldehydalkohole.

Teil 5 : Chemische Erzeugnisse

532 Farb- und Gerbstoffauszüge und synthetische Gerbstoffe

- 53201 Farbstoffauszüge pflanzlichen und tierischen Ursprungs 14)
- 02 Gerbstoffauszüge, ohne synthetische Gerbstoffe
- 03 Synthetische Gerbstoffe

533 Pigmente, Farben, Lacke und verwandte Stoffe

- 53301 Farbstoffe, auch Wasserfarben (außer Teerfarbstoffen)
- 02 Druckfarben
- 03 Zubereitete Farben, Emailfarben, Lacke, Kunstmalernfarben, Sikkative und Kitte

ABSCHNITT 54 - MEDIZINISCHE UND PHARMAZEUTISCHE ERZEUGNISSE
=====

541 Medizinische und pharmazeutische Erzeugnisse

- 54101 Vitamine und Vitaminpräparate
- 02 Bakteriologische Erzeugnisse, Sera, Impfstoffe
- 03 Penicillin, Streptomycin, Tyrocidin und andere Antibiotika
- 04 Opiumalkaloide, Cocain, Coffein, Chinin und andere Alkaloide, ihre Salze und Derivate
- 09 Medizinische und pharmazeutische Erzeugnisse, a.w.g.n.i.

ABSCHNITT 55 - ÄTHERISCHE ÖLE UND RIECHSTOFFE;
=====

KÖRPERPFLEGEMITTEL, PUTZ-, WASCH- UND REINIGUNGSMITTEL
=====

551 Ätherische Öle, Riech- und Geschmacksstoffe

- 55101 Ätherische Öle pflanzlichen Ursprungs
- 02 Synthetische Riech- und Geschmacksstoffe und deren Konzentrate, Blütenöle und Mischungen aus Alkohol und ätherischen Ölen

552 Riech- und Schönheitsmittel, Seifen und Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel

- 55201 Riech- und Schönheitsmittel, Zahn- und andere Körperpflegemittel, ohne Seifen
- 02 Seifen, Wasch- und Reinigungsmittel
- 03 Wachse, Polituren, Pasten, Pulver und ähnliche Erzeugnisse zum Polieren und zur Pflege von Leder, Holz, Metall, Glas und anderen Stoffen

14) Einschli. aller pflanzlichen und tierischen Farben, außer Indigo

Teil 5 : Chemische Erzeugnisse

561 Chemische Düngemittel

- 56101 Stickstoffdüngemittel (ohne natürl. Dünger), a.w.g.n.i.
- 02 Phosphordüngemittel (ohne Rohphosphate), auch Superphosphate und Hochofenschlacke
- 03 Kalidüngemittel (ohne Kalirohsalze)
- 09 Düngemittel, a.w.g.n.i., auch Mischdünger

ABSCHNITT 59 - SPRENGSTOFFE UND SONSTIGE CHEMISCHE STOFFE UND ERZEUGNISSE
=====

591 Sprengstoffe

- 59101 Schießpulver, fertige Sprengstoffe, Jagd- und Sportmunition
- 02 Züandschnüre, Zünder und Sprengkapseln
- 03 Feuerwerksartikel

599 Sonstige chemische Stoffe und Erzeugnisse

- 59901 Kunststoffe in Blöcken, Platten, Stangen, Röhren, Pulverform und anderen Grundformen
- 02 Saat- und Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Desinfektionsmittel, auch Schaf- und Rinderwäschen und ähnliche Erzeugnisse
- 03 Stärke, stärkehaltige Stoffe, Dextrine, Kleber und Klebermehl ¹⁵⁾
- 04 Kasein, Albumine, Gelatine, Leim und Appreturmittel
- 09 Chemische Stoffe und Erzeugnisse, a.w.g.n.i.

Teil 6 : Bearbeitete Waren, vorwiegend nach ihrer stofflichen Beschaffenheit gegliedert

ABSCHNITT 61 - LEDER, LEDERWAREN, A.W.G.N.I., UND GEEGERBTE UND ZUGERICHTETE PELZFELLE
=====

611 Leder

- 61101 Leder
- 02 Kunstleder auf Lederbasis

15) Zur Ernährung dienende Stärke gehört zur Nummer 05504.

Teil 6 : Bearbeitete Waren, vorwiegend nach ihrer stofflichen Beschaffenheit gegliedert

612 Waren aus Leder und Kunstleder, a.w.g.n.i.

- 61201 Treibriemen und andere Lederwaren für technische Zwecke
- 02 Feine und grobe Sattlerwaren
- 03 Schuhoberteile, Schäfte und andere vorgearbeitete Schuhteile aus Stoffen aller Art
- 09 Lederwaren, a.w.g.n.i.

613 Pelzfelle, gegerbt und zugerichtet, auch gefärbt

- 61301 Pelzfelle, gegerbt und zugerichtet, auch gefärbt (auch künstliches Pelzwerk), nicht zu Kleidungsstücken verarbeitet

ABSCHNITT 62 - KAUSCHUKWAREN, A.W.G.N.I.
=====

621 Kautschukhalbwaren

- 62101 Kautschukhalbwaren (z.B. Teig, Platten, Blätter, Bänder, Stangen, Fäden und Schläuche aus Kautschuk)

629 Kautschukwaren, a.w.g.n.i.

- 62901 Laufdecken (auch Vollreifen) und Luftschläuche für Fahrzeuge und Flugzeuge
- 02 Kautschukwaren für hygienische, medizinische und chirurgische Zwecke (ohne Schläuche)
- 09 Waren aus Weich- und Hartkautschuk, a.w.g.n.i.

ABSCHNITT 63 - HOLZ- UND KORKWAREN (OHNE MÖBEL) ¹⁶⁾
=====

631 Furniere, Sperrholz, Platten, Kunst- oder Preßholz und anderes bearbeitetes Holz, a.w.g.n.i.

- 63101 Furniere
- 02 Sperrholz, auch furniertes Holz
- 03 Faserplatten (ohne Bauplatten aus Papier oder Papiermasse)
- 09 Kunst- oder Preßholz in Tafeln, Blöcken, Platten (ohne Faserplatten) oder dgl. (aus Holzspänen oder Sägemehl und Natur- oder Kunstharzen oder anderen organischen Bindemitteln gepreßt) und anderes Holz, einfach geformt oder bearbeitet, a.w.g.n.i.

¹⁶⁾ Fertighäuser und Bauplatten aus Stoffen aller Art gehören zur Gruppe 811 (Nummer 81101) und Holzmöbel zur Gruppe 821 (Nummer 82101).

Teil 6 : Bearbeitete Waren, vorwiegend nach ihrer stofflichen Beschaffenheit gegliedert

632 Holzwaren, a.w.g.n.i.

63201 Kisten, Kästen, Verschlage und deren Teile

02 Böttcherwaren

03 Bauelemente aus Holz (einschl. Turen, Fensterrahmen, Fubodenbelag und fertige Holzbauteile, auch mit Beschlagen und Zubehor) ¹⁶⁾

09 Holzwaren, a.w.g.n.i.

633 Korkwaren

63301 Prekork

09 Waren aus Natur- oder Prekork, a.w.g.n.i.

ABSCHNITT 64 - PAPIER, PAPPE UND WAREN DARAUS
=====

641 Papier und Pappe

64101 Zeitungsdruckpapier

02 Anderes Druck- und Schreibpapier in Rollen oder Bogen

03 Gewohnliches Pack- und Einschlagpapier

04 Pappe (Karton), auch Wellpappe, aber ohne Bauplatten

05 Bauplatten aus Papier oder Papiermasse, nicht impragniert

06 Papier und Pappe, geteert oder asphaltiert, auchverstarkt und mit Graphit berzogen (Schieferpapier)

07 Papier und Pappe, berzogen, impragniert, vulkanisiert usw., aber nicht geteert oder asphaltiert ¹⁷⁾

08 Tapeten, auch Linkrusta

11 Zigarettenpapier, nicht zugeschnitten

12 Loschpapier; Filterpapier und Filtermasse ¹⁸⁾

19 Papier und Pappe, a.w.g.n.i.

642 Waren aus Papiermasse, Papier und Pappe

64201 Papiersacke, Pappkartons und andere Umschliefungen aus Papier oder Pappe

02 Briefumschlage, Briefpapier in Kassetten, Mappen usw.

03 Schreibhefte, Register, Alben, Tagebucher, Notizbucher und andere Schreibpapierwaren

09 Waren aus Papiermasse, Papier und Pappe, a.w.g.n.i. (auch zugeschnittenes Zigarettenpapier)

¹⁶⁾ Fertighuser und Bauplatten aus Stoffen aller Art gehoren zur Gruppe 811 (Nummer 81101) und Holzmobel zur Gruppe 821 (Nummer 82101).

¹⁷⁾ Zugeschnittenes Kohlepapier und ahnliche Papiere gehoren zur Nummer 64209.

¹⁸⁾ Zugeschnittenes Losch- und Filterpapier gehoren zur Nummer 64209.

Teil 6 : Bearbeitete Waren, vorwiegend nach ihrer stofflichen Beschaffenheit gegliedert

ABSCHNITT 65 - GARNE, GEWEBE, TEXTILFERTIGWAREN UND VERWANDTE ERZEUGNISSE

651 Garne und Zwirne

- 65101 Garne und Zwirne aus Seide (auch Schappe- und Bouretteseidengarne)
- 02 Garne aus Wolle und Tierhaaren
- 03 Garne und Zwirne aus Baumwolle, roh (ungebleicht), nicht merzerisiert
- 04 Garne und Zwirne aus Baumwolle, gebleicht, gefärbt oder merzerisiert
- 05 Garne und Zwirne aus Flachs, Hanf und Ramie
- 06 Garne und Zwirne aus Chemiefasern oder Glasfasern
- 07 Garne, mit Metallfäden gemischt (Metallgarne)
- 09 Garne, a.w.g.n.i. (auch Papiergarne)

652 Baumwollgewebe (ohne Bänder und Spezialgewebe)

- 65201 Baumwollgewebe, roh (ungebleicht)
- 02 Andere Baumwollgewebe (gebleicht, gefärbt, merzerisiert, bedruckt oder dgl.)

653 Andere Gewebe (ohne Bänder und Spezialgewebe)

- 65301 Gewebe aus Seide
- 02 Gewebe aus Wolle und feinen Tierhaaren
- 03 Gewebe aus Flachs, Hanf und Ramie
- 04 Gewebe aus Jute
- 05 Gewebe aus Chemiefasern oder Glasfasern
- 06 Gewebe aus Metallgarnen
- 07 Gewirke (Meterware aus Spinnstoffen aller Art)
- 09 Gewebe, a.w.g.n.i. (auch Gewebe aus groben Tierhaaren und Papiergarnen)

654 Tüll, Spitzen, Stickereien, Bänder, Posamentierwaren und andere Kurzwaren

- 65401 Tüll, Spitzen und Spitzenstoffe aller Art (auch Netzstoffe)
- 02 Bänder (einschl. der schußlosen Bänder) aus Seide und Chemiefasern
- 03 Andere Bänder; Posamentierwaren, Litzen, Besatz aller Art (ohne gummielastische)
- 04 Stickereien, als Meterware oder in Einzelstücken (ohne bestickte Bekleidung und andere bestickte Fertigwaren)

Teil 6 : Bearbeitete Waren, vorwiegend, nach ihrer stofflichen Beschaffenheit gegliedert

655 Spezialgewebe und verwandte Erzeugnisse

- 65501 Filze und Filzwaren, ohne Hüte und Hutstumpen
 - 02 Hutstumpen aus Woll- und Haarfilz
 - 03 Hutstumpen, a.w.g.n.i.
 - 04 Kautschutierte und andere imprägnierte Gewebe und Filze, ohne Linoleum
 - 05 Gummielastische Gewebe, gummielastisches Gurtband und andere gummielastische Kurzwaren
 - 06 Seilerwaren aller Art (auch Fischernetze)
 - 09 Spezialerzeugnisse aus Spinnstoffen und ähnlichen Rohstoffen, a.w.g.n.i.

656 Textilfertigwaren, a.w.g.n.i. (ohne Bekleidung und Schuhwaren)

- 65601 Beutel und Säcke für Verpackungszwecke, auch gebraucht
 - 02 Planen, Zelte, Markisen, Segel und andere Segeltuchwaren
 - 03 Schlaf-, Reise- und Bettdecken aus Stoffen aller Art
 - 04 Haushaltswäsche (wie Bottwäsche, Tischwäsche, Handtücher und Geschirrtücher)
 - 05 Vorhänge und a.n.g. Textilfertigwaren für Inneneinrichtungen
 - 09 Textilfertigwaren, a.w.g.n.i.

657 Boden- und Wandteppiche

- 65701 Teppiche, Läufer, Brücken, Vorleger, Matten und Wandteppiche aus Wolle und feinen Tierhaaren
 - 02 Teppiche, Läufer, Brücken, Vorleger, Matten und Wandteppiche aus anderen Spinnstoffen als Wolle und feinen Tierhaaren
 - 03 Teppiche, Läufer, Brücken, Vorleger, Matten aus pflanzlichen Flechtstoffen (auch Kokosmatten), a.w.g.n.i.
 - 04 Linoleum und ähnliche Erzeugnisse

ABSCHNITT 66 - WÄREN AUS MINERALISCHEN STOFFEN, A.W.G.N.I.
=====

661 Kalk, Zement und fertige Baustoffe, ohne Glas- und Tonwaren

- 66101 Kalk
 - 02 Zement
 - 03 Hau- und Werksteine, bearbeitet
 - 09 Baustoffe aus Asbest, Zement und ungebrannten mineralischen Stoffen, a.w.g.n.i.

662 Baumaterial aus Ton und feuerfesten Stoffen

- 66201 Mauer-, Dachziegel, Rohre und andere Erzeugnisse aus gewöhnlichem Ton
 - 02 Wandbekleidungs- und Bodenplatten, Rohre und anderes keramisches Baumaterial, nicht aus gewöhnlichem Ton
 - 03 Feuerfeste Steine und anderes feuerfestes Baumaterial

Teil 6 : Bearbeitete Waren, vorwiegend nach ihrer stofflichen Beschaffenheit gegliedert

663 Waren aus mineralischen Stoffen, a.w.g.n.i., ohne Ton- und Glaswaren

63301 Schleif- und Pölierscheiben und -steine

02 Schleifleinen und -papier und ähnliche Erzeugnisse

03 Asbestwaren, ohne Baustoffe

04 Glimmerwaren (auch aus Glimmerschichtmaterial)

05 Kohle- und Graphiterzeugnisse, ohne Tiegel (auch Kohlestifte, Elektroden, Kohlebürsten, Schleifkohle und Elementkohle)

06 Mineralische Stoffe, bearbeitet, oder Waren daraus, a.w.g.n.i. (ohne keramische Erzeugnisse)

07 Feuerfeste Erzeugnisse, ohne feuerfestes Baumaterial (z.B. Retorten, Tiegel, Muffeln, Düsen, Pfropfen, Untersätze, Röhren, Rohre, Platten und Stäbe)

09 Keramische Erzeugnisse, a.w.g.n.i.

664 Glas

66401 Glasmasse, auch Glasbruch, -staub, -stäbe und -röhren

02 Optisches Glas und Brillenglas, unbearbeitet

03 Tafelglas (Fensterglas), unbearbeitet

04 Spiegelglas (durchsichtiges Flachglas, beiderseitig geschliffen und poliert), nicht weiter bearbeitet

05 Gußglas, auch undurchsichtig gemacht oder mit Drahteinlagen verstärkt, nicht weiter bearbeitet

06 Steine, Dachziegel und anderes Baumaterial aus Guß- oder Preßglas

07 Mehrschicht- und anderes Sicherheitsglas

08 Flachglas, verzinkt, versilbert oder mit Platin überzogen, nicht weiter bearbeitet

09 Glas, a.w.g.n.i.

665 Glaswaren

66501 Flaschen aller Art und andere Behälter, Stopfen und Verschlüsse aus gewöhnlichem Glas: geblasen, gepreßt oder geformt, aber nicht weiter bearbeitet

02 Haushalts- und Wirtschaftsglas

09 Glaswaren, a.w.g.n.i.

666 Feinkeramische Erzeugnisse

66601 Haushalts-, Wirtschafts- und Ziergegenstände, ganz aus gewöhnlichem Ton oder Steinzeug

02 Haushalts-, Wirtschafts- und Ziergegenstände aus Fayence (Steingut), feinen Erden und Halbporzellan

03 Haushalts-, Wirtschafts- und Ziergegenstände aus Porzellan

Teil 6 : Bearbeitete Waren, vorwiegend nach ihrer stofflichen Beschaffenheit gegliedert

ABSCHNITT 67 - SILBER, PLATIN, EDELSTEINE UND SCHMUCKWAREN
=====

671 Silber, Platin und Platinmetalle

- 67101 Silber, roh, und Silberhalbzeug
- 02 Platin und Platinmetalle, roh, und Halbzeug daraus

672 Edel- und Halbedelsteine und Perlen, roh und bearbeitet

- 67201 Edel- und Halbedelsteine (auch synthetische), ungeschliffen
- 02 Edel- und Halbedelsteine (auch synthetische), geschliffen, aber ungefaßt
- 03 Naturperlen und Zuchtperlen, unbearbeitet
- 04 Naturperlen und Zuchtperlen, bearbeitet, aber ungefaßt

673 Schmuckwaren, Gold- und Silberschmiedewaren

- 67301 Schmuckwaren aus Gold, Silber, Platin und Platinmetall und Gold- und Silberschmiedewaren, auch gefaßte Edelsteine (außer Uhrengehäusen)
- 02 Phantasieschmuck (Schmuck aus unedlen Stoffen)

ABSCHNITT 68 - UNEDLE METALLE
=====

681 Eisen und Stahl ¹⁹⁾

- 68101 Roheisen und Eisen- und Stahlschmelze (auch Eisen- und Stahlpulver)
- 02 Ferrolegierungen
- 03 Stahlrohblöcke und Stahlhalbzeug
- 04 Stab- und Profilstahl
- 05 Universalstahl, Bleche, nicht überzogen
- 06 Bandstahl (auch Röhrenstreifen und Federstahl), auch überzogen
- 07 Bleche, überzogen
- 08 Schienen für Eisenbahnen, Straßenbahnen, Feldbahnen und dgl.
- 11 Anderes Oberbaumaterial als Schienen

19) Auch legierter Stahl

Teil 6 : Bearbeitete Waren, vorwiegend nach ihrer stofflichen Beschaffenheit gegliedert

- 68112 Draht (einschl. Walzdraht), auch überzogen 20)
- 13 Stahlrohre und Fittings, geschweißt oder gezogen
- 14 Rohre und Fittings aus Grauguß oder schmiedbarem Guß
- 15 Guß- und Schmiedestücke, unbearbeitet, a.w.g.n.i.

682 Kupfer

- 68201 Kupfer und Kupferlegierungen, auch raffiniert, roh
- 02 Kupfer und Kupferlegierungen, bearbeitet (Stäbe, Stangen, Bleche, Draht, Rohre, Guß- und Schmiedestücke)

683 Nickel

- 68301 Nickel und Nickellegierungen, roh
- 02 Nickel und Nickellegierungen, bearbeitet (Stäbe, Stangen, Bleche, Draht, Rohre, Guß- und Schmiedestücke)

684 Aluminium

- 68401 Aluminium und Aluminiumlegierungen, roh
- 02 Aluminium und Aluminiumlegierungen, bearbeitet (Stäbe, Stangen, Bleche, Draht, Rohre, Guß- und Schmiedestücke)

685 Blei

- 68501 Blei und Bleilegierungen, roh
- 02 Blei und Bleilegierungen, bearbeitet (Stäbe, Stangen, Bleche, Draht, Rohre, Guß- und Schmiedestücke)

686 Zink

- 68601 Zink und Zinklegierungen, roh
- 02 Zink und Zinklegierungen, bearbeitet (Stäbe, Stangen, Bleche, Draht, Rohre, Guß- und Schmiedestücke)

687 Zinn

- 68701 Zinn und Zinnlegierungen (auch Lötzinn), roh
- 02 Zinn und Zinnlegierungen, bearbeitet (Stäbe, Stangen, Bleche, Draht, Rohre, Guß- und Schmiedestücke)

20) Stacheldraht gehört zur Nummer 69905.

Teil 6 : Bearbeitete Waren, vorwiegend nach ihrer stofflichen Beschaffenheit gegliedert

689 Sonstige unedle NE-Metalle für die Metallindustrie

- 68901 Unedle NE-Metalle und deren Legierungen für die Metallindustrie, a.w.g.n.i., roh
- 02 Unedle NE-Metalle und deren Legierungen für die Metallindustrie, a.w.g.n.i., bearbeitet (Stäbe, Stangen, Bleche, Draht, Rohre, Guß- und Schmiedestücke)

ABSCHNITT 69 - METALLWAREN

=====

691 Waffen und Munition

- 69101 Kriegsf Feuerwaffen, auch Panzer und Geschütze auf Selbstfahrlafette, ohne Revolver und Pistolen (aber einschl. der Maschinenpistolen)
- 02 Andere Feuerwaffen (auch Revolver und Pistolen); blanke Waffen
- 03 Munition, auch ohne Ladung, außer Jagd- oder Sportmunition

699 Metallwaren, a.w.g.n.i.

- 69901 Baufertige Teile und Konstruktionen aus Eisen und Stahl
- 02 Baufertige Teile und Konstruktionen aus Aluminium und anderen unedlen NE-Metallen
- 03 Kabel, Seile, Litzen, Seilschlingen und ähnliche Waren aus Stahl, nicht isoliert
- 04 Kabel, Seile, Litzen, Seilschlingen und ähnliche Waren aus unedlen NE-Metallen, nicht isoliert
- 05 Drahtgeflechte und -gewebe und Streckblech aus Stahl, auch Stacheldraht und Metalltücher
- 06 Drahtgeflechte und -gewebe, Metalltücher und Streckblech aus Aluminium, Kupfer und anderen unedlen NE-Metallen
- 07 Nägel, Schraubenbolzen, Muttern, Unterlegscheiben, Niete, Schrauben und dgl. aus unedlen Metallen aller Art
- 08 Nadeln aus unedlen Metallen aller Art (z.B. Haarnadeln, Häkelnadeln und Stricknadeln), ausgen. Maschinennadeln
- 11 Panzerschränke, Tresoranlagen und Sicherheitskassetten
- 12 Hand- und Maschinenwerkzeuge, auch für die Landwirtschaft
- 13 Haushaltgeräte aus Eisen und Stahl (auch emailliert)
- 14 Haushaltgeräte aus Aluminium
- 15 Haushaltgeräte aus anderen unedlen Metallen als Eisen, Stahl und Aluminium
- 16 Tafel- und Küchenmesser, Gabeln und Löffel aus unedlen Metallen, auch plattiert
- 17 Messerschmiedewaren, a.w.g.n.i.
- 18 Schlösser und Beschläge (für Türen, Fenster, Möbel, Fahrzeuge, Koffer, Sattlerwaren usw.), auch Vorhänge-, Sicherheitsschlösser und Schlüssel
- 21 Metallbehälter für Transport und Lagerung (auch Weißblechdosen)
- 22 Zimmeröfen, Kamine und Küchenherde aus Metall (nicht elektrisch, nicht für Zentralheizung)
- 29 Metallwaren, a.w.g.n.i.

Teil 7 : Maschinen und Fahrzeuge

ABSCHNITT 71 - MASCHINEN, AUSGEN. ELEKTRISCHE MASCHINEN

711 Kraftmaschinen (ausgen. elektrische)

71101 Dampfkessel

02 Dampfkesselzubehör und Hilfsapparate für Dampfkessel (z.B. Vorwärmer, Überhitzer, Kondensatoren, Rußbläser, Gasrückgewinnungsanlagen)

03 Dampfmaschinen, auch Dampftraktoren, Lokomobilen und Dampfturbinen

04 Luftfahrzeugmotoren, auch Rückstoßtriebwerke

05 Kolbenverbrennungsmotoren, ohne Luftfahrzeugmotoren

09 Kraftmaschinen, a.w.g.n.i. (z.B. Windkraftmaschinen, Heißluftmotoren, Wasserräder und Wasserturbinen, Gasturbinen)

712 Maschinen und Geräte für die Landwirtschaft

71201 Maschinen und Geräte für die Bodenbearbeitung und Bodenbestellung

02 Maschinen und Geräte für die Erntebergung und Ernteaufbereitung

03 Melkmaschinen, Milchzentrifugen und andere Maschinen für die Milchwirtschaft

09 Maschinen und Geräte für die Landwirtschaft, a.w.g.n.i. 21)

713 Schlepper, ohne Dampftraktoren

71301 Schlepper, ohne Dampftraktoren

714 Büromaschinen

71401 Schreibmaschinen

02 Rechenmaschinen, Buchungsmaschinen und andere Büromaschinen (auch Registrierkassen und Diktiermaschinen)

715 Metallbearbeitungsmaschinen

71501 Metallbearbeitungsmaschinen der spanabhebenden Formung (z.B. Bohr-, Fräs-, Hobel-, Schleif-, Verzahnmaschinen)

02 Metallbearbeitungsmaschinen der spanlosen Formung (z.B. Schmiede-, Drahtzieh-, Biege- und Richtmaschinen) und Walzwerks- und Gießereimaschinen

716 Bergbau-, Bau- und andere Industriemaschinen

71601 Flüssigkeitspumpen

02 Kraftkarren (sog. Industrieschlepper für den Werkverkehr in Fabriken, Bahnhöfen, Docks usw.)

21) Landwirtschaftliche Hand - Arbeitsgeräte gehören zur Gruppe 699 (Nummer 69912).

Teil 7 : Maschinen und Fahrzeuge

- 71603 Fördermittel, Hebezeuge, Grabmaschinen, Straßenbau- und Bergbaumaschinen (z.B. Krane, Aufzüge, Stapler, Erdöl- und Tiefbohrgeräte und Straßenwalzen)
- 04 Holzbearbeitungsmaschinen²²⁾
- 05 Druckluftwerkzeuge und -maschinen (auch von Hand zu führende)²³⁾
- 06 Papierherstellungs- und Papierverarbeitungsmaschinen
- 07 Druckerei- und Buchbindereimaschinen (auch Lettern, Druckplatten und anderes Zubehör; Lichtdruckgeräte und dgl., ohne Photoapparate)
- 08 Textilmaschinen und Zubehör (auch Bobinen, Spulen und dgl.)
- 11 Industrie- und Haushaltsnähmaschinen
- 12 Klima- und Kühlanlagen (ausgen. Kühlschränke der Nummer 89908)
- 13 Maschinen und Geräte (ausgen. elektrische), a.w.g.n.i.
- 14 Kugel-, Nadel- und Rollenlager und Teile
- 15 Maschinenteile und -zubehör (nicht elektrisch), weder der Nummer 71613, noch einer bestimmten Maschinenart zugeordnet

ABSCHNITT 72 - ELEKTRISCHE MASCHINEN, APPARATE UND GERÄTE
=====

721 Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte

- 72101 Elektrische Generatoren, Motoren, Umformer und Transformatoren, Schaltwerke
- 02 Primärelemente (Akkumulatoren gehören zur Nummer 72119)
- 03 Lampen und Röhren für Beleuchtungszwecke
- 04 Hochfrequenzgeräte für drahtloses Senden und Empfangen (Funkschreib-, Funksprech-, Fernseh- und Radargeräte, auch Rundfunksende- und -empfangsgeräte mit Verstärkern jeder Art, Elektronenröhren, Photozellen, mit Ultraschall oder elektromagnetischen Wellen arbeitende Echolote und Suchgeräte)
- 05 Geräte für Drahtnachrichtentechnik (Fernschreib- und Fernsprechgeräte)
- 06 Elektrowärmegeräte (auch für den Haushalt)
- 07 Elektrische Ausrüstungen für Kraftfahrzeuge, Luftfahrzeuge, Schiffe, Fahrräder und Verbrennungsmotoren
- 08 Meß- und Kontrollgeräte zum Messen elektrischer Größen; elektrische Signal- und Sicherungsgeräte; elektrische Klingeln
- 11 Röntgeneinrichtungen und elektromedizinische Geräte (ohne solche, bei denen die Elektrizität nur Mittel zum Antrieb ist)
- 12 Tragbare Elektrowerkzeuge und -geräte (auch für den Haushalt)
- 13 Isolierte Kabel und Drähte für die Elektrotechnik
- 19 Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte, a.w.g.n.i., und Teile oder Zubehör, keiner bestimmten Art elektrischer Maschinen zugeordnet

22) Auch Maschinen für die Bearbeitung von Kork, Bein, Ebonit und dgl.

23) Auch mit einem Verbrennungsmotor kombinierte Druckluftwerkzeuge

Teil 7 : Maschinen und Fahrzeuge

ABSCHNITT 73 - FAHRZEUGE
=====

731 Schienenfahrzeuge

- 73101 Dampflokomotiven (auch Tender, falls getrennt geliefert)
- 02 Elektrische Lokomotiven
- 03 Lokomotiven mit Verbrennungsmotoren und sonstige Lokomotiven
- 04 Eisenbahn- und Straßenbahnwagen mit Eigenantrieb für den Personen-, Güter- und Werkstattverkehr
- 05 Personenwagen ohne Eigenantrieb für Eisen- und Straßenbahnen (hierher gehören alle Wagen des Personenreisedienstes, auch Gepäck- und Postdienstwagen)
- 06 Güter- und Werkstattwagen ohne Eigenantrieb für Eisen- und Straßenbahnen
- 07 Teile des rollenden Eisenbahnmaterials (ohne elektrische Teile, Verbrennungsmotoren und deren Teile), keiner bestimmten Gruppe zugeordnet

732 Kraftfahrzeuge

- 73201 Personenkraftwagen, ²⁴⁾ ohne Omnibusse und Krafträder
- 02 Krafträder (auch Motorfahräder) und Beiwagen ²⁴⁾
- 03 Omnibusse, Lastkraftwagen, Lieferwagen und Kraftfahrzeuge, a.w.g.n.i. ²⁴⁾
- 04 Fahrgestelle mit eingebautem Motor für Kraftwagen der Nummer 73201.
- 05 Fahrgestelle mit eingebautem Motor für Kraftwagen der Nummer 73203
- 06 Karosserien, Fahrgestelle, Rahmen und andere Teile von Kraftfahrzeugen, ohne Teile von Krafträdern und Beiwagen (ausgen. Bereifungen, Motoren, Fahrgestelle mit eingebautem Motor und elektrische Teile)
- 07 Teile von Krafträdern und Beiwagen (ausgen. Bereifungen, Motoren und elektrische Teile)

733 Straßenfahrzeuge ohne Kraftantrieb

- 73301 Fahrräder und andere Räder ohne Kraftantrieb
- 02 Teile von Fahrrädern und anderen Rädern ohne Kraftantrieb (ausgen. Bereifungen und elektrische Teile)
- 09 Straßenfahrzeuge, auch Anhänger, a.w.g.n.i., und deren Teile (ausgen. Bereifungen)

734 Luftfahrzeuge

- 73401 Flugzeuge ²⁴⁾
- 02 Luftschiffe und Ballons und deren Teile
- 03 Teile von Flugzeugen der Nummer 73401 (ausgen. Bereifungen, Motoren und elektrische Teile)

735 Wasserfahrzeuge

- 73501 Kriegsschiffe aller Klassen, auch Unterseeboote und Landungsfahrzeuge
- 02 Wasserfahrzeuge über 250 BRT (ohne Kriegsschiffe)
- 09 Wasserfahrzeuge, a.w.g.n.i. (auch Schiffe zum Abwracken)

24) auch zerlegt

Teil 8 : Sonstige Fertigwaren

ABSCHNITT 81 - FERTIGHÄUSER, SANITÄRE ANLAGEN, INSTALLATIONEN,
=====

HEIZUNGS- UND BELEUCHTUNGSEINRICHTUNGEN UND ZUBEHÖR
=====

- 811 Fertighäuser, baufertige Teile und Einzelteile aus Stoffen aller Art
- 81101 Fertighäuser, baufertige Teile und Einzelteile aus Stoffen aller Art
- 812 Sanitäre Anlagen, Installationen, Heizungs- und Beleuchtungseinrichtungen und Zubehör
- 81201 Zentralheizungen (Öfen, Kessel, Heizkörper, Rohrleitungen und Teile)
 - 02 Ausgüsse, Waschbecken, Bidets, Badewannen und andere sanitäre Anlagen und Installationen aus keramischen und anderen Stoffen, nicht aus Metall
 - 03 Ausgüsse, Waschbecken, Bidets, Badewannen und andere sanitäre Anlagen und Installationen aus Metall (auch emailliert)
 - 04 Beleuchtungskörper aller Art (Beleuchtungseinrichtungen für Gas und Elektrizität mit Zubehör und Teilen, Leuchten und Laternen)

ABSCHNITT 82 - MÖBEL UND ÄHNLICHE INNENEINRICHTUNGEN
=====

- 821 Möbel und ähnliche Inneneinrichtungen
- 82101 Möbel und ähnliche Inneneinrichtungen aus Holz
 - 02 Möbel und ähnliche Inneneinrichtungen aus Metall
 - 09 Möbel und ähnliche Inneneinrichtungen, a.w.g.n.i. 25) (auch Matratzen und Matratzenschoner aus Stoffen aller Art)

ABSCHNITT 83 - REISEARTIKEL, TÄSCHNERWAREN UND DGL.
=====

- 831 Reiseartikel, Täschnerwaren und dgl.
- 83101 Reiseartikel (Koffer aller Art, Reisetaschen, Reisenecessaires, Einkaufstaschen, Tornister, Rucksäcke und dgl. aus Stoffen aller Art) 26)
 - 02 Handtaschen, Geldtaschen, Geldbörsen, Brieftaschen und dgl. aus Stoffen aller Art

25) Möbel aus Bambus, Kokosfasern, Weiden, Rohr und ähnlichem Flechtwerk; Möbel aus Kunststoffen; andere nicht zu den Nummern 82101 und 82102 gehörende Möbel, Zubehör, wie Polster oder Bezüge, bleibt bei der Tarifierung unberücksichtigt.

26) Siehe auch die Nummern 64201 und 65601

Teil 8 : Sonstige Fertigwaren

ABSCHNITT 84 - BEKLEIDUNG
=====

841 Bekleidung, ohne Pelzbekleidung

84101 Strümpfe und Socken

02 Unterkleidung und Nachtwäsche, gewirkt oder aus Gewirken hergestellt

03 Oberkleidung, gewirkt oder aus Gewirken hergestellt

04 Unterkleidung und Nachtwäsche, nicht gewirkt

05 Oberkleidung, nicht gewirkt 27)

06 Ledermäntel und andere Lederkleidung (ohne Gamaschen aller Art)

07 Bekleidung aus kautschutierten, geölten oder ähnlichen undurchlässigen Stoffen (auch aus Kunststoffen)

08 Hüte, Kappen und andere Kopfbedeckungen aus Woll- und Haarfilz

11 Hüte, Kappen und andere Kopfbedeckungen aus anderen Stoffen als Woll- und Haarfilz

12 Handschuhe und Fäustlinge aus Stoffen aller Art (ohne Gummihandschuhe) 28)

19 Bekleidung und Bekleidungszubehör, a.w.g.n.i. (Taschentücher, Armbinden, Krawatten, Halstücher, Schals, Kragen, Korsette, Hosenträger, Socken- und Strumpfhalter und dgl.)

842 Pelzbekleidung, ohne Hüte, Kappen oder Handschuhe

84201 Pelzbekleidung, ohne Hüte, Kappen oder Handschuhe

ABSCHNITT 85 - SCHUHWAREN
=====

851 Schuhwaren

85101 Pantoffeln und Hausschuhe aus Stoffen aller Art, ausgen. aus Gummi

02 Schuhe, ganz oder überwiegend aus Leder (ohne Pantoffeln und Hausschuhe)

03 Schuhe, ganz oder überwiegend aus Textilien (ohne Pantoffeln und Hausschuhe)

04 Gummischuhe

09 Schuhwaren, a.w.g.n.i. (auch Gamaschen aus Stoffen aller Art) 29)

27) Ohne Waren der Nummern 84106 und 84107

28) Gummihandschuhe gehören zur Nummer 62909 .

29) Schuhoberteile, Schäfte und andere vorgearbeitete Schuhteile gehören zur Nummer 61203 .

Teil 8 : Sonstige Fertigwaren

ABSCHNITT 86 - FEINMECHANISCHE UND OPTISCHE ERZEUGNISSE; PHOTOCHEMISCHE ERZEUGNISSE; UHREN

- 861 Feinmechanische und optische Erzeugnisse
- 86101 Optische Erzeugnisse
 - 02 Photo- und kinotechnische Erzeugnisse
 - 03 Chirurgische, medizinische und zahnärztliche Instrumente und Geräte, ohne elektrische (einschl. solcher, bei denen die Elektrizität nur Mittel zum Antrieb ist) 30)
 - 09 Feinmechanische Erzeugnisse (Meß- und Kontrollgeräte, wissenschaftl. Instrumente), a.w.g.n.i.
- 862 Photochemische Erzeugnisse
- 86201 Filme (ohne Kinofilme), Platten und Papiere für photographische Zwecke
 - 02 Kinofilme, nicht belichtet
 - 03 Chemische Erzeugnisse für photographische Zwecke in Aufmachungen für den Kleinverkauf
- 863 Belichtete Kinofilme, auch entwickelt
- 86301 Belichtete Kinofilme, auch entwickelt
- 864 Uhren
- 86401 Taschen- und Armbanduhren, Uhrwerke, Gehäuse und andere Teile (auch Schiffsuhren und Uhren für Kraftwagen, Flugzeuge und dgl.)
 - 02 Turm-, Stand- und Wanduhren und dgl. und deren Uhrwerke

ABSCHNITT 89 - SONSTIGE FERTIGWAREN, A.W.G.N.I.

- 891 Musikinstrumente, Tonaufnahme- und -wiedergabegeräte (ausgen. Diktiermaschinen) und Schallplatten
- 89101 Tonaufnahme- und -wiedergabegeräte (ausgen. Diktiermaschinen), auch Plattenspieler 31)
 - 02 Schallplatten
 - 03 Klaviere (auch elektroakustische und dgl.)
 - 09 Musikinstrumente, a.w.g.n.i.

30) Künstliche Glieder und orthopädische Erzeugnisse gehören zur Nummer 89999 .

31) Tonfilmaufnahme- und -wiedergabegeräte und deren Teile gehören zur Nummer 86102, Musikschränke zur Nummer 72104 .

Teil 8 : Sonstige Fertigwaren

892 Druckerzeugnisse

- 89201 Gedruckte Bücher und Broschüren
 - 02 Zeitungen und Zeitschriften
 - 03 Noten, gedruckt, gestochen oder handgeschrieben, auch gebunden
 - 04 Bilder und Zeichnungen, gedruckt oder anderweitig auf Papier oder Pappe reproduziert
 - 09 Druckerzeugnisse auf Papier oder Pappe, a.w.g.n.i.

899 Fertigwaren, a.w.g.n.i.

- 89901 Lichte, Kerzen und Waren aus leicht entzündlichen Stoffen, a.w.g.n.i. (z.B. Hartspiritus, Schwefelfäden)
 - 02 Zündhölzer
 - 03 Regenschirme, Sonnenschirme, Spazierstöcke und dgl.
 - 04 Zugerichtete Schmuckfedern und Waren aus Federn; künstliche Blumen, Blätter oder Früchte; Waren aus Menschenhaaren; verzierte Fächer
 - 05 Knöpfe aller Art, nicht aus Edelmetallen und Edelsteinen
 - 06 Schnitzwaren aus natürlichen tierischen, pflanzlichen oder mineralischen Stoffen (ohne Schmuckwaren)
 - 07 Haushalts-, Wirtschafts- und Ziergegenstände aus Kunststoffen
 - 08 Kühlschränke mit eingebauten Kühlaggregaten
 - 11 Waren aus Kunststoffen, a.w.g.n.i.
 - 12 Korb- oder Flechtwaren, a.w.g.n.i.
 - 13 Besen, Bürsten und Pinsel aus Stoffen aller Art
 - 14 Sportgeräte (ohne Waffen und Munition)
 - 15 Spielzeug, Spiele und Christbaumschmuck (auch Kinderwagen und Spielkarten)
 - 16 Füllhalter, Drehbleistifte, Federhalter und Bleistifthalter aller Art
 - 17 Bürobedarf (ohne Papier), a.w.g.n.i.
 - 18 Tabakpfeifen, Zigarren- und Zigarettenspitzen
 - 21 Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten
 - 99 Fertigwaren, a.w.g.n.i.

Teil 9 : Verschiedene Ein- und Ausfuhren, einschl. Rückwaren

ABSCHNITT 91 - POSTPAKETE
=====

911 Postpakete

91101 Postpakete, soweit sie nicht dem Inhalt entsprechend zugeordnet werden

ABSCHNITT 92 - LEBENDE TIERE, NICHT ZUR ERNÄHRUNG
=====

921 Lebende Tiere, nicht zur Ernährung

92101 Pferde, Esel und Maultiere

09 Lebende Tiere (nicht zur Ernährung), a.w.g.n.i.

ABSCHNITT 93 - RÜCKWAREN UND BESONDERE EIN- UND AUSFUHREN
=====

931 Rückwaren und besondere Ein- und Ausfuhren

93101 Waren, die an das Versendungsland zurückgehen

02 Besondere Ein- und Ausfuhren (Reisegepäck und Umzugsgut, Muster und vorübergehend ein- oder ausgeführte Waren und anderes)